



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand 1. Januar 2015

318.102.01 d WVP

12.14

Vorwort der neuen Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2009

Die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) wurde auf den 1. Januar 2009 redaktionell überarbeitet, was zu einer Neunummerierung geführt hat. Die Struktur wurde ebenfalls angepasst.

Aus materieller Sicht wurde ein Antragsformular für Entsendungen aufgenommen. Ein Exemplar ist im Anhang zugänglich und das Formular kann ebenfalls von der Site www.ahv-iv.info/ heruntergeladen werden. Die Situation des Kosovo und von Serbien konnte auch geklärt werden. Des Weiteren ist die AHV-Mitteilung Nr. 230 und 235 in die WVP aufgenommen worden. Schliesslich wurden gewisse Fehler korrigiert und die Anpassungen an die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste - Nr. 17).

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien sowie die wegen der Aufhebung von Art. 4 AHVV notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Einkommensermittlung der EU-ANOBAG präzisiert und die Versicherungsunterstellung von Hochseeschifferinnen und -schiffen an das EU-Abkommen angepasst. Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, die Abkommen, die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit Kosovos zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft waren, im Verhältnis zu Kosovo nicht weiterzuführen. Von dieser Entscheidung sind im Bereich der sozialen Sicherheit das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung von 1962 und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung von 1963 betroffen. Ihre Anwendung im Verhältnis zu Kosovo endete am 31. März 2010 (vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 265).

Für die privaten Hausangestellten von Personen mit Privilegien und Immunitäten wird eine detaillierte Regelung in die WVP aufgenommen.

Im Übrigen wird der EO- und ALV-Beitragssatzerhöhung auf den 01. Januar 2011 Rechnung getragen.

Zudem wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 tritt die AHV-Revision „Verbesserung der Durchführung“ samt den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Kraft.

Nach Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG und Art. 2 AHVV sind fortan nur die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) nicht in der AHV versichert, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Mit der Revision werden zudem die bisher für ANOBAG gegenüber Arbeitnehmenden geltenden Privilegien aufgehoben:

- Namentlich wird in Art. 6 AHVG und in Art. 16 AHVV der für ANOBAG geltende Beitragssatz jenem für Lohnbeiträge angeglichen.
- In Art. 69 AHVG werden neu Verwaltungskostenbeiträge für ANOBAG eingeführt.

Anlässlich der Anpassung der Weisungen wurde auch die Regelung in Bezug auf die sog. „EU-ANOBAG“ überarbeitet. Arbeitnehmende, welche mit ihren Arbeitgebenden im EU-/EFTA-Raum gemäss Art. 109 Vo 574/72 vereinbarten, dass sie die Beiträge selber mit der Ausgleichskasse abrechnen, wurden bisher in der Praxis wie ANOBAG behandelt, d.h. die für Selbstständigerwerbende geltenden Regeln wurden sinngemäss angewandt. Diese Arbeitnehmenden sind jedoch keine ANOBAG, da ihre Arbeitgebenden aufgrund des Abkommens mit der EU/EFTA in der Schweiz beitragspflichtig sind (vgl. Art. 12 Abs. 3 AHVG). Dies wird neu in den Weisungen klargestellt. Im Gesetz ist keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Praktisch bedeutet dies Folgendes: Der neue Beitragssatz findet nach dem Realisierungsprinzip auf alle nach Inkrafttreten der neuen Regelung entrichteten Löhne Anwendung.

Des Weiteren wurden die Weisungen betreffend die Familienangehörigen, welche eine Person ins Ausland begleiten, in dem Sinne angepasst, dass die Versicherungsunterstellung der versicherten Person und der sie begleitenden Familienangehörigen im gleichen Kapitel

behandelt werden. Einzig die Übersicht in Kapitel 3.12.3 mit dem Verweis auf die jeweiligen Artikel in den Sozialversicherungsabkommen wurde beibehalten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AHVG kann der Bundesrat das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen. In Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV hat der Bundesrat gewisse Erwerbseinkommen von Inhaberinnen bzw. Inhabern oder Teilhaberinnen bzw. Teilhabern von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat, sowie Organe einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat von der Beitragserhebung ausgenommen. Da das im Ausland erwirtschaftete Einkommen jedoch die sozialen Verhältnisse des Beitragspflichtigen beeinflusst, ist dieses als Renteneinkommen in die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge miteinzubeziehen. Die WVP wurde diesbezüglich ergänzt.

Eine internationale Organisation, nämlich das Internationale Amt für Textilien und Bekleidung (BITH) in Genf, ist endgültig nicht mehr aktiv tätig und hat das Sitzabkommen per Dezember 2012 gekündigt. Die betreffende Randziffer wurde angepasst. Zudem wurde klargestellt, dass für das IKRK (ebenfalls eine internationale Organisation) die Versicherungsunterstellung anders geregelt ist als bei den anderen internationalen Organisationen.

Das Abkommen mit Indien, welches am 29. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde in die Weisungen aufgenommen.

Schliesslich wurden zusätzliche Rubriken in den Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 17) aufgenommen, weil bei der Unterstellung von ins Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter die schweizerischen Sozialversicherungen Mängel festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 1 des Antragsformulars für Entsendungsbescheinigungen angepasst. Drei neue Rubriken geben künftig Auskunft über die Versicherung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der obligatorischen Krankenversicherung (KVG). Es handelt sich um die gleichen Anpassungen, die bereits im Antrag auf langfristige Entsendung (Ausnahmevereinbarung) vorgenommen worden sind. Es ist wichtig, dass diese Informationen schon im Rahmen der ersten Entsendung vorliegen.

Wir erinnern daran, dass die Entsendungsvoraussetzungen nur dann vollumfänglich erfüllt sind, wenn die Person allen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherungen korrekt unterstellt ist.

Die geänderten Formulare können Sie auch auf unserer Website unter www.bsv.admin.ch abrufen.

Schliesslich wurden mit dem Nachtrag Fehler und Mängel korrigiert
Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. April 2012

Auf den 1. April 2012 treten die neue Verordnung (EG) 883/2004 (Vo 883/2004) und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (Vo 987/2009) in Kraft. Sie bringen diverse Änderungen in der Versicherungsunterstellung mit sich:

Insbesondere unterliegt eine Person neu immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz. Bei gleichzeitiger selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates oder der Schweiz, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitet eine Person für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Ist dies nicht der Fall, so untersteht die arbeitnehmende Person den Rechtsvorschriften am Sitz des Arbeitgebenden.

Die Unterstellung von Arbeitnehmenden in internationalen Transportbetrieben bestimmt sich nach den allgemeinen Koordinationsregeln (siehe vorherigen Abschnitt).

Selbstständigerwerbende, die in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz arbeiten, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Ist dies nicht der Fall, so unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet. Die Entsendedauer wird von 12 auf 24 Monate verlängert. Für eine weitere Verlängerung muss beim BSV ein Antrag gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004 gestellt werden.

Ein Selbstständigerwerbender kann sich nur entsenden, wenn er im Empfangsstaat eine ähnliche Tätigkeit ausübt wie im Entsendestaat.

Zum Zweck der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass bei Bezug von Geldleistungen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit gewährt werden wie bspw. beim Bezug von Taggeldern nach UVG, die Erwerbstätigkeit nach wie vor ausgeübt wird.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften werden mittels Bescheinigung A1 bestätigt. Die Formulare E 001 und E 101 können vorübergehend weiterhin verwendet werden.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. April 2012 ereignet haben, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Vo 1408/71) hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während 10 Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Innerhalb der EFTA sind weiterhin die Vo 1408/71 und 574/72 anwendbar. Im Anhang finden sich nur noch Tabellen, welche die EU betreffen. Für Sachverhalte betreffend die EFTA können vorübergehend die alten Tabellen (Stand 1.1.2012) verwendet werden.

Die neuen Verordnungen sind noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die Verlinkung der neuen Bestimmungen erfolgt deshalb erst nach der amtlichen Publikation.

Eine Zusammenfassung der Neuerungen in Bezug auf die EU findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301.

Per 1. März 2012 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Japan in Kraft getreten. Den mit Japan neu geltenden Regelungen wurde mit vorliegendem Nachtrag Rechnung getragen. Eine Zusammenfassung in Bezug auf dieses Abkommen findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 300.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Nach Ersetzen der Vo 1408/71 durch die Vo 883/2004 in der systematischen Sammlung des Bundesrechts ist die Vo 1408/71 nur noch auf der Website der BSV unter nachfolgendem Link zu finden:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02094/index.html?lang=de>

Auf Grund der sich häufenden Anfragen zur Rheinschifffahrt und der Sondervereinbarung gemäss Art. 16 Vo 883/04 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz zur Weiterführung der Regelungen des Rheinschifferübereinkommens, werden die wichtigsten Eckpunkte der Regelung in die WVP übernommen.

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Im vorliegenden Nachtrag wird ein Kapitel (3.13) für die Beamten in den Spezialbestimmungen von Kapitel 3 geschaffen. Die Regelungen in den allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 2 werden in das neue Kapitel 3.13 überführt.

Des Weiteren wurde die Liste der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen (Kapitel 3.11) den aktuellen Verhältnissen angepasst und eine Übergangsbestimmung für Personen geschaffen, die für eine Hilfsorganisation arbeiten, welche nicht mehr unter den Geltungsbereich von Art. 1a AHVV fällt.

Gewisse Sozialversicherungsabkommen sehen eine Weiterversicherung von Familienangehörigen vor, welche eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten. Trotz der obligatorischen Weiterversicherung müssen sich die Ehepartner/innen bei der Ausgleichskasse melden, damit die Weiterversicherung im IK vermerkt werden kann.

In Kapitel 13.4 wurde eine Übersicht über die Staaten erstellt, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (nicht aufgelistet werden die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten).

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Mehrfach-tätigkeit in der EU und der Schweiz die zuständige ausländische Behörde am ausländischen Wohnsitz einer Person die Möglichkeit hat, die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig in der Schweiz festzulegen.

Schliesslich erhält der Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/14 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit diesem Nachtrag werden namentlich den Neuerungen, die sich aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 und der Revision des Sozialversicherungsabkommens mit den USA ergeben, Rechnung getragen.

Die Vo 465/2012 tritt per 01.01.2015 in Kraft. Mittels Vo 465/2012 werden die Vo 883/2004 sowie die Vo 987/2009 teilweise abgeändert. Die Vo 465/2012 gelangt jedoch nicht als eigenständige Verordnung zur Anwendung, sondern führt zu Modifizierungen der bisherigen Vo 883/2004 und Vo 987/2009. Zu beachten sind namentlich die folgenden Neuerungen:

Neu ist für die Versicherungsunterstellung am Wohnsitz bei wesentlicher Erwerbstätigkeit (25%) nicht mehr von Bedeutung, ob die versicherte Person einen oder mehrere Arbeitgeber hat.

Die Heimatbasis gilt beim Flug- und Kabinenpersonal neu als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Homebaseprinzip).

Unbedeutende Tätigkeiten werden für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Art. 13 Vo 883/2004 nicht mehr berücksichtigt.

Der Begriff „Sitz“ wird neu definiert (Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009). Damit ist der Ort gemeint, an welchem die wesentlichen Entscheidungen getroffen und die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

Die neue Verordnung ist noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die neuen Bestimmungen werden somit erst nach der amtlichen Publikation verlinkt werden.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA von 1979 wurde ein zweites Mal überarbeitet und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Bei der Versicherungsunterstellung sind namentlich die folgenden Anpassungen zu beachten:

Erstmals wird die Versicherungsunterstellung des Personals von Luftverkehrsunternehmen und von Seeleuten geregelt.

Ferner wird das Schlussprotokoll aufgehoben respektive dessen Bestimmungen in den Abkommenstext integriert.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendungsverlängerung (Ausnahmevereinbarung)“ durch das neue Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ ersetzt, welches dem elektronischen Formular in ALPS entspricht. Für Anträge auf Entsendungsverlängerungen und langfristige Entsendungen in die EU, EFTA und die Vertragsstaaten ist einzig das neue Formular zu verwenden. Für Anträge auf kurzfristige Entsendungen kann weiterhin das von den AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellte Formular benutzt, aber auch bereits das neue Formular verwendet werden.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungen | 20 |
| 1. Allgemeines | 24 |
| 1.1 Relevante Normen..... | 24 |
| 1.2 Anwendbare Bestimmungen..... | 24 |
| 1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen..... | 26 |
| 1.4 Nationalität | 27 |
| 1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz | 28 |
| 1.6 Erwerbort | 31 |
| 1.7 Beitragsstatut in der AHV | 32 |
| 2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen | 34 |
| 2.1 Allgemeines..... | 34 |
| 2.2 Bestimmungen des AHVG..... | 35 |
| 2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen | 36 |
| 2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat | 38 |
| 2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit..... | 39 |
| 2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit | 49 |
| 2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EU und in der Schweiz..... | 54 |
| 2.3.1.4 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EFTA und in der Schweiz..... | 54 |
| 2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten (Schweiz und EU) arbeiten ... | 55 |
| 2.3.3 Beiträge..... | 57 |
| 2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen | 59 |
| 2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbort..... | 60 |
| 2.4.2 Ausnahme: Entsendung | 61 |
| 2.4.3 Weitere Ausnahmen..... | 64 |
| 2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat | 65 |
| 2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat | 66 |

| | | |
|---------|---|----|
| 2.7 | Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat..... | 67 |
| 2.8 | Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann | 68 |
| 2.9 | Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU | 68 |
| 2.9.1 | Grundsatz: Richtigstellung pro futuro | 68 |
| 2.9.2 | Ausnahme: Rückabwicklung | 69 |
| 3. | Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien | 70 |
| 3.1 | Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen..... | 70 |
| 3.1.1 | Allgemeines | 70 |
| 3.1.2 | Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen.. | 70 |
| 3.1.2.1 | Abkommen mit der EU | 70 |
| 3.1.2.2 | EFTA-Abkommen..... | 71 |
| 3.1.3 | Sozialversicherungsabkommen..... | 72 |
| 3.2 | Internationale Lufttransportunternehmen | 73 |
| 3.2.1 | Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen.. | 73 |
| 3.2.1.1 | Abkommen mit der EU | 73 |
| 3.2.1.2 | EFTA-Abkommen..... | 73 |
| 3.2.2 | Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen..... | 74 |
| 3.3 | Internationale Schifffahrt..... | 75 |
| 3.3.1 | Binnenschifffahrt | 75 |
| 3.3.1.1 | Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen..... | 75 |
| 3.3.1.2 | Sozialversicherungsabkommen..... | 75 |
| 3.3.2 | Rheinschifferinnen und -schiffer | 75 |
| 3.3.3 | Hochseeschifferinnen und -schiffer | 77 |
| 3.3.3.1 | Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen..... | 77 |
| 3.3.3.2 | Sozialversicherungsabkommen..... | 78 |
| 3.4 | Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten..... | 79 |
| 3.4.1 | Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz..... | 79 |
| 3.4.1.1 | Grundsatz | 79 |
| 3.4.1.2 | Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz..... | 83 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 3.4.1.3 | Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz..... | 86 |
| 3.4.1.4 | Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz..... | 88 |
| 3.4.2 | Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland..... | 88 |
| 3.4.2.1 | Grundsatz | 88 |
| 3.4.2.2 | Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten | 89 |
| 3.4.2.3 | Vertretungen in Vertragsstaaten..... | 91 |
| 3.4.2.4 | Vertretungen in Nichtvertragsstaaten | 93 |
| 3.5 | Internationale Beamtinnen und Beamte..... | 93 |
| 3.5.1 | Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht..... | 94 |
| 3.5.2 | Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit..... | 96 |
| 3.5.3 | Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten..... | 97 |
| 3.6 | Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen | 99 |
| 3.7 | Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz | 99 |
| 3.7.1 | Grundsatz | 99 |
| 3.7.2 | Ausnahmen..... | 101 |
| 3.8 | Grenzbetriebe..... | 101 |
| 3.8.1 | Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen.. | 101 |
| 3.8.2 | Sozialversicherungsabkommen..... | 102 |
| 3.9 | Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung..... | 102 |
| 3.10 | Flüchtlinge und Staatenlose..... | 103 |
| 3.11 | Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und des IKRK..... | 103 |
| 3.12 | Nichterwerbstätige Personen..... | 104 |
| 3.12.1 | Personen mit Wohnsitz in der Schweiz | 104 |
| 3.12.2 | Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland..... | 105 |
| 3.12.3 | Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten..... | 105 |
| 3.13 | Beamte..... | 107 |
| 3.13.1 | Allgemeines | 107 |
| 3.13.2 | Abkommen mit der EU..... | 108 |
| 3.13.3 | Sozialversicherungsabkommen | 109 |

| | |
|--|-----|
| 4. Beitritts- und Weiterführungsversicherungen | 110 |
| 4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind | 110 |
| 4.1.1 Voraussetzungen | 111 |
| 4.1.2 Verfahren | 113 |
| 4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV- Revision | 115 |
| 4.1.4 Beiträge..... | 115 |
| 4.1.5 Versicherungsende | 116 |
| 4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland | 116 |
| 4.2.1 Voraussetzungen | 117 |
| 4.2.2 Verfahren | 118 |
| 4.2.3 Versicherungsende | 118 |
| 4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind | 119 |
| 4.3.1 Verfahren | 119 |
| 4.3.2 Beiträge..... | 120 |
| 4.3.3 Versicherungsende | 121 |
| 4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten | 121 |
| 4.4.1 Verfahren | 123 |
| 4.4.2 Versicherungsende | 124 |
| 4.5 Freiwillige Versicherung..... | 124 |
| 4.6 Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen | 125 |
| (Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG) | 125 |
| 5. Ausnahmen von der Versicherung | 125 |
| 5.1 Unzumutbare Doppelbelastung | 125 |
| 5.1.1 Formelle Voraussetzungen | 125 |
| 5.1.2 Materielle Voraussetzungen..... | 126 |
| 5.1.3 Verfügung | 128 |
| 5.1.4 Wirkung der Befreiung..... | 129 |

| | | |
|------------|--|-----|
| 5.1.5 | Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung..... | 130 |
| 5.2 | Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit..... | 131 |
| 5.3 | Weitere Befreiungsmöglichkeiten | 132 |
| Anhang 1: | Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 134 |
| Anhang 2: | Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 136 |
| Anhang 3: | Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 139 |
| Anhang 4: | Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 141 |
| Anhang 5: | Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 144 |
| Anhang 6: | Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 145 |
| Anhang 7: | Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 146 |
| Anhang 8: | Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) | 148 |
| Anhang 9: | Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU..... | 150 |
| Anhang 10: | aufgehoben..... | 152 |
| Anhang 11: | Formular E 101 und E 102 der EU: Versicherungsbescheinigung | 153 |

| | | |
|------------|---|-----|
| Anhang 12: | Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen | 165 |
| Anhang 13: | Sozialversicherungsabkommen | 170 |
| Anhang 13: | Sozialversicherungsabkommen: Formulare | 175 |
| Anhang 14: | Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind | 176 |
| Anhang 15: | EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten | 179 |
| Anhang 16: | Vereinbarung nach Art. 109 Vo 574/72 und Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009 | 181 |
| Anhang 17: | Antrag auf Entsendungs-, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung..... | 185 |
| Anhang 18: | Bescheinigung A1 | 189 |
| Anhang 19: | Konkordanztabelle Vo 1408/71 – Vo 883/2004 | 192 |

Abkürzungen

| | |
|---------------------|---|
| Abkommen mit der EU | Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) |
| AHI | AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004) |
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVG | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) |
| AHV/IV/EO und ALV | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung |
| AHV/IV/EO/ (ALV) | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung je nach Statut |
| AHVV | Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) |
| ALV | Obligatorische Arbeitslosenversicherung |
| ATSG | Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) |
| Bescheinigung A1 | Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind |
| BGE | Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung |

| | |
|-------------------------|---|
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| EFTA | Europäische Freihandelsassoziation |
| EFTA- Abkommen | Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Anhang K, Nachtrag 2 (SR 0.632.31) |
| EO | Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft |
| EOG | Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1) |
| EU | Europäische Union / Europäische Gemeinschaft |
| EU-Staat | EU-Staat, für welchen das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gilt |
| EVG | Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fussnoten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember 2006 |
| EVGE | Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE). |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVG | Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20) |
| Nichtvertrags- staat | Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat |
| Rz | Randziffer |

| | |
|--------------|--|
| Sitzabkommen | Vom Bundesrat mit einer internationalen Organisation abgeschlossenes Abkommen über deren rechtliche Stellung |
| SP | Schlussprotokoll |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| V-GSG | Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, SR 192.121) |
| Vo 1408/71 | Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern Vo 574/72 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern |
| Vo 883/2004 | Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1) |
| Vo 987/2009 | Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11) |
| Vo 988/2009 | Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September |

| | |
|---------------|---|
| | 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge |
| Vo 465/2012 | Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 |
| Vertragsstaat | Staat, mit welchem die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat |
| WBB | Wegleitung über den Bezug der Beiträge |
| WKB | Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen |
| WFV | Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| WL VA/IK | Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto |
| WML | Wegleitung über den massgebenden Lohn |
| WSN | Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen |
| ZAK | Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992) |
| ZAS | Zentrale Ausgleichsstelle |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |

1. Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
- dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Abkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Firma der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligatorisch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 aufgehoben
1/14
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Abkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Eine übergreifende Koordination fehlt¹. Das Abkommen mit der EU basiert auf den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#), während für das EFTA-Abkommen weiterhin die Bestimmungen der [Vo 1408/71](#) anwendbar

¹ 16. April

2010

8C_994/2009

BGE 136 V 244

sind. Beide Abkommen beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

- 1007 4/12 Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Bestimmungen des Abkommens mit der EU, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staates besitzt und
- in einem EU-Staat oder in der Schweiz wohnt
 - zumindest teilweise im EU-Gebiet arbeitet oder
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU oder in der EU für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.
- In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige massgebend.
- 1008 Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person
- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder in den unter Rz 2036, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
 - ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.
- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe «die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen» in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);

- Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
- Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Flüchtlinge und Staatenlose;
- Nichterwerbstätige Personen;
- Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. unerheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rentenalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind².
- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt. Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten (s. Kapitel 3) oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).

| | | | | | |
|--------------|-------------|------|----------|--------|---|
| ² | 26. März | 1980 | ZAK 1980 | S. 491 | – |
| | 4. November | 1982 | ZAK 1984 | S. 166 | – |
| | 31. Mai | 1985 | ZAK 1985 | S. 523 | – |

- 1013 Um in der AHV/IV/EO versichert zu sein genügt es für eine
1/12 verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen. Auch Kinder sind nicht automatisch in der AHV/IV/EO versichert, nur weil ein Elternteil in der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV versichert ist. Auch sie müssen die Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen (vgl. Rz 1012). Erfüllen die obgenannten Personen nicht selbst die Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens, müssen sie – soweit möglich – freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, um weiterhin in der AHV/IV versichert zu sein.
- 1014 Gewisse Sozialversicherungsabkommen weiten die Versi-
1/12 cherteneigenschaft einer im Ausland tätigen Person auch auf nichterwerbstätige Familienangehörige aus, welche den Versicherten ins Ausland begleiten und selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie bleiben dadurch in der AHV/IV/EO versichert, ohne weitere Versicherungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen (siehe dazu die jeweiligen Kapitel über die Entsendung und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien, welche die Sozialversicherungsabkommen behandeln, sowie Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

- 1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität abhängig ist (z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#), Abkommen mit der EU, EFTA oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürgerinnen und -bürger folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere Nationalitäten besitzt, darunter die schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.

- 1016 *Beispiel 1:* Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Weissrussland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

- 1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.
- 1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist ([Art. 13 Abs. 2 ATSG](#)).
- 1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitzbegriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von [Art. 23–26 ZGB](#) zu prüfen³ ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#)).
- 1020 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1021 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein

³ 3. Juni 1949 ZAK 1949 S. 402 EVGE 1949 S. 28
 12. Mai 1955 ZAK 1955 S. 284 EVGE 1955 S. 90

Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.

- 1022 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen⁴. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁵. „Dauernd“ ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁶.
- 1024 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1025 Besteht der Aufenthalt aufgrund eines Sonderzwecks, so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet:
- 1026 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 23 ZGB](#))⁷.

| | | | | | |
|---|--------------|------|----------|--------|------------------|
| 4 | 5. September | 1977 | ZAK 1978 | S. 57 | – |
| | 28. August | 1981 | ZAK 1982 | S. 179 | – |
| 5 | 3. Juli | 1952 | ZAK 1952 | S. 404 | – |
| | 28. August | 1981 | ZAK 1982 | S. 179 | – |
| 6 | 22. Dezember | 1959 | ZAK 1960 | S. 308 | EVGE 1960 S. 181 |
| | 5. September | 1977 | ZAK 1978 | S. 57 | – |
| | 28. August | 1981 | ZAK 1982 | S. 179 | – |
| 7 | 28. April | 1952 | ZAK 1952 | S. 228 | EVGE 1952 S. 134 |

- 1027 4/12 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1028 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen⁸. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der Wochen-
aufenthaltort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten⁹.
- 1029 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde ([Art. 275 ZPO](#) und [Art. 175 f. ZGB](#)).
- 1030 1/11 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Person bei ihrer Gemeinde abgemeldet hat. In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist¹⁰.
- 1031 Weltenbummlerinnen und -bummler beispielsweise haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁸ | 22. Dezember | 1959 | ZAK 1960 | S. 308 | EVGE 1960 | S. 181 |
| | 5. September | 1977 | ZAK 1978 | S. 57 | – | |
| | 28. August | 1981 | ZAK 1982 | S. 179 | – | |
| ⁹ | 17. Mai | 1968 | ZAK 1968 | S. 548 | – | |
| ¹⁰ | 1. Februar | 1990 | ZAK 1990 | S. 247 | – | |

- 1032 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([SR 0.142.30](#)) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ([SR 0.142.40](#)) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.
- 1033 Tatsachen wie z.B.:
- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
 - die Ausübung politischer Rechte;
 - der Abschluss eines Wohnmietvertrages oder
 - das Hinterlegen der Schriften
- können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹¹. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person aufgrund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

1.6 Erwerbort

- 1034 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist aufgrund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹².
- 1035 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in unselbstständiger oder in selbstständiger Stellung (z.B. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Einzelfirma oder als Teilhaberin bzw. Teilhaber einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹³.

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------------|
| ¹¹ | 28. August | 1981 | ZAK 1982 | S. 179 | – |
| ¹² | 17. Mai | 1963 | ZAK 1963 | S. 491 | EVGE 1963 S. 99 |
| | 27. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 517 | – |
| | 25. April | 1986 | ZAK 1986 | S. 459 | – |
| ¹³ | 27. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 517 | – |
| | 15. März | 1985 | ZAK 1985 | S. 316 | – |
| | 31. Mai | 1985 | ZAK 1985 | S. 523 | – |
| | 25. April | 1986 | ZAK 1986 | S. 459 | – |

- 1036 4/12 Ist das EU-Abkommen anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B Taggelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ([Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Nicht als Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#) gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#).
- 1037 4/12 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹⁴.

1.7 Beitragsstatut in der AHV

- 1038 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).
1038. 1 1/12 In der Schweiz wohnhafte Inhaber bzw. Inhaberinnen oder Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat sowie Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist jedoch als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|---------------|
| ¹⁴ | 30. März | 1978 | ZAK 1978 | S. 458 | – |
| | 28. Dezember | 1981 | ZAK 1982 | S. 366 | BGE 107 V 193 |
| | 26. Mai | 1987 | ZAK 1987 | S. 420 | – |

berücksichtigen. Wird zusätzlich in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt, gilt eine solche Person als in der Schweiz nicht dauernd voll erwerbstätig und es ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).

- 1039 Personen, welche in Anwendung von [Art. 14 DBG](#) nach dem Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1040 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (zur Unterstellung am Erwerbort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-
1/15 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.), sondern im Staat der Erwerbstätigkeit oder am Sitz des Arbeitgebers.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Pauschalbesteuerte in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen, wenn auf den Wohnsitz verwiesen wird (ergibt sich aus Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004). Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a](#)

[Vo 883/2004 \[EU\]](#) resp. [Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i in fine Vo 1408/71\[EFTA\]](#));

- Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004 \[EU\]](#) resp. [Art. 14c Vo 1408/71 \[EFTA\]](#));
- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).

1042 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1039 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle
1/14 erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:

- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen;
- Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen;
- Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Grenzbetrieben;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK;
- Beamte.

Für diese Personenkategorien siehe die Spezialbestimmungen in Kapitel 3.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherungseigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.

2002 aufgehoben
1/14

2003 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der 4/12 AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:

- für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
- für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
- für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6,
- für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

Für die Angehörigen der EFTA-Staaten existieren keine speziellen Tabellen.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
- die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG](#); zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- 2005 – die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#); zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1034 ff., für die leitenden Organe Rz 3082 ff.);
- 2006 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind

([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#); für die Einzelheiten s. Kapitel 3);

- 2007 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG](#); [Art. 1 AHVV](#); s. Rz 3096);
- 2008 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#); s. Rz 3096).

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 2009 1/14 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EU oder der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar. Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU. Seit 01.04.2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#). Für alle anderen Staatsangehörigen gilt entweder das Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden EU-Staat oder das AHVG.
2009. 1 1/15 Personen, die nach den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als nach Titel II der [Vo 1408/71](#), bleiben während maximal zehn Jahren (bis 31.3.2022) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss [Vo 1408/71](#) unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für die Änderungen gemäss Vo 465/2012 (Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorsieht.
2009. 2 1/15 Eine Person, die nach bisherigem Recht unterstellt ist, kann beantragen, dass auf sie das neue Recht angewendet wird. Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, gilt das neue Recht ab Inkrafttreten. Wird der Antrag

nach Ablauf der 3 Monate gestellt, gilt das neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

2010 Für die Versicherungsunterstellung von Personen die im Gebiet der EFTA arbeiten ist innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige das EFTA-Abkommen anwendbar ([Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#)).

2011 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:

- 1/10
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Grossbritannien,
 - Irland,
 - Italien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta,
 - die Niederlande,
 - Österreich,
 - Polen,
 - Portugal,
 - Rumänien,
 - Schweden,
 - die Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - die Tschechische Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

- 2012 Das EFTA-Abkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten:
– Island,
– Liechtenstein,
– Norwegen.
Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das EFTA-Abkommen anwendbar ist, im Einzelnen auf.
- 2013 Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, hängt davon ab, ob sie unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Das Beitragsstatut (Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende) wird aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt¹⁵, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Für die beitragsrechtliche Qualifikation bei Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften siehe für die Abgrenzungskriterien die WML.
- 2014 Bei einer in Frankreich und in der Schweiz erwerbstätigen Person beispielsweise ist für die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit gemäss dem französischen Recht und für die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit nach dem AHVG zu bestimmen, ob es sich um eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.
- 2015 aufgehoben
4/12

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

- 2016 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor ([Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004](#) [EU] resp. [Art. 13 Abs. 1 Vo 1408/71](#) [EFTA]). Das EFTA-Abkommen kennt weiterhin Ausnahmen von diesem Grundsatz, siehe Rz 2052 und 2053.
Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für

¹⁵ 27. Mai 2013 9C_62/2013

sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

2016. Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der
1 Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten
1/15 werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von je weniger als 5% sein ([Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#)). Hingegen ist auf den marginalen Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.

2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2017 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in der
4/12 Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten ([Art. 13 Vo 1408/71](#)).
- 2018 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem
4/12 EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie (siehe Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten ([Art. 13 Vo 1408/71](#)).
- 2019 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nach den
4/12 Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates bei Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten (gemäss [Art. 65 Vo 883/2004](#)) unterliegen dessen Rechtsvorschriften ([Art. 11 Abs. 3 Bst. c](#)

[Vo 883/2004](#)). Untersteht die Person den schweizerischen Rechtsvorschriften, hat die Ausgleichskasse eine Bescheinigung A1 (übergangsweise [Formular E 101](#)) auszustellen.

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU und/oder der Schweiz

- 2020 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich
1/15 in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
2020. Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers ausserhalb der EU,
1. unterliegen Staatsangehörige der Schweiz oder der EU eben-
1/15 falls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).
2020. Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohn-
2 sitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quantita-
1/15 tiv erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein Anzeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit ausmachen ([Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009](#)).
2021. Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp.
1/15 für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
2021. Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitge-
1 bende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat haben
1/15 ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b ii Vo 883/2004](#)). Diese sind ebenfalls im Staat versichert, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.

2021. Als Sitz gilt der statutarische Sitz oder die Niederlassung, an
2 dem resp. der die wesentlichen Entscheidungen der Arbeit-
1/15 geberin oder des Arbeitgebers getroffen sowie die zentralen
Verwaltungshandlungen vorgenommen werden ([Art. 14
Abs. 5a Vo 987/2009](#)).
- 2021 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei
3 Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat
1/15 ist, sind sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) versichert
([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
2021. Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindes-
4 tens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des
1/15 Wohnsitzstaates haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat
versichert, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit
ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2022 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er-
1/15 werbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgeber
gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte
unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt ([Art. 14 Abs. 5
Vo 987/2009](#)).
- 2023 *Beispiel 1:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als
1/15 Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz
und in Frankreich. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstä-
tigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Ein-
kommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1
Bst. a Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 2:* Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen
Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist
für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV
versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 3:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als
Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz CH
und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu
einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der
AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert
([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 4:* Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als
Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz D

und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EFTA

2023. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die ge-
1
wöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätig-
4/12 keit ausüben, unterliegen in der Regel den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#)).
2023. Arbeiten Arbeitnehmende nicht in ihrem Wohnsitzstaat,
2
sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem der Arbeit-
4/12 gebende den Sitz hat ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#)).
2023. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er-
3
werbstätig gilt, wer regelmässig und wiederholt eine un-
4/12 selbstständige Erwerbstätigkeit in diesen Staaten ausübt (z.B. Handelsreisende, Angestellte von Reiseveranstaltern, das Personal von Arbeitsvermittlungsfirmen, Musikerinnen und Musiker, Journalistinnen und Journalisten usw.).
2023. *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und ar-
4
beitet in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber und
4/12 in Island für eine isländische Arbeitgeberin: Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

– Entsendung von Arbeitnehmenden in die EU

- 2024 Arbeitnehmende (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU), die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat

entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn

- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert waren (davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen) und
- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wieder in der Schweiz beschäftigt werden.

2025 Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsendung eingestellt wurden, können grundsätzlich nicht entsandt werden.

Eine Entsendung ist jedoch zulässig, wenn die Arbeitnehmenden vor dem Auslandeinsatz aufgrund ihres Wohnsitzes bereits in der Schweiz versichert waren oder in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeitsleistung ausgeführt haben. Nicht als eigentliche Arbeitsleistung angesehen werden können Besprechungen und Instruktionen sowie Schulung und Einarbeitung¹⁶.

2026 Einzelheiten finden sich im Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte CH-EU](#)“).

2027 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.
4/12

2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung](#) auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island

¹⁶ 4. August

2008

U 50/07

BGE 134 V 428

muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Während einer Übergangsphase kann weiterhin das [Formular E 101](#) verwendet werden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig und
1/15 kann innerhalb dieser Dauer wiederholt durch die Ausgleichskasse verlängert werden.
2029. Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse
1 erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Ge-
1/15 such um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein [Antrag auf Entsendungsverlängerung](#) (siehe Rz 2030) zu stellen.
- 2030 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländi-
1/15 schen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss der [Antrag auf Entsendungsverlängerung](#) (s. Anhang 17) eingereicht werden. Beim BSV kann innerhalb der Dauer von sechs Jahren wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach Ablauf der 6 Jahre ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.
- 2031 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
4/12 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 16 Vo 883/2004](#) beim BSV direkt ein [Antrag auf langfristige Entsendung](#) (s. Anhang 17) gestellt werden.

2031. Sind die Voraussetzungen für die Entsendung bzw. für die
1 Ausnahmevereinbarung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheini-
1/15 gung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Be-
hörde zu informieren
- 2032 Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsand-
4/12 te Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht ver-
sichert. Die ausländische Behörde händigt die [Bescheinigung A1](#) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständi-
gen Ausgleichskasse übergeben. Für weitergehende Verlän-
gerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weiterge-
hende Verlängerung nachgesucht und diese erteilt, orientiert
das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des
Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.
Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben
in der [Bescheinigung A1](#) gebunden, solange dieses nicht zu-
rückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch
begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, wel-
cher der Bescheinigung zugrunde liegt, bei der zuständigen
ausländischen Behörde geltend machen.

– Entsendung von Arbeitnehmenden in die EFTA

2032. Arbeitnehmende (Staatsangehörige der Schweiz oder der
1 anderen EFTA-Staaten), die von der Schweiz vorübergehend
4/12 in einen EFTA-Staat entsandt werden, bleiben in der
AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 14 Abs. 1 Vo 1408/71](#)),
wenn
- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert
waren und
 - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von
derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wie-
der in der Schweiz beschäftigt werden.
2032. Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsen-
2 dung eingestellt wurden, können grundsätzlich nicht entsandt
4/12 werden. Eine Entsendung ist jedoch zulässig, wenn die Ar-
beitnehmenden vor dem Auslandeinsatz aufgrund ihres
Wohnsitzes bereits in der Schweiz versichert waren oder in
der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeitsleistung

ausgeführt haben. Nicht als eigentliche Arbeitsleistung angesehen werden können Besprechungen und Instruktionen sowie Schulung und Einarbeitung¹⁷.

2032. Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.

3
4/12

2032. Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus
4 in einen EFTA-Staat entsenden, verlangen vor Beginn der
1/14 vorübergehenden Tätigkeit in einem EFTA-Staat von ihrer
Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag auf Entsendung](#) auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#), siehe Anhang 11.1) den Arbeitgebenden aus. Bei einer Entsendung nach Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige isländische Behörde zu senden (s. [Formular E 101](#), Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung nach Norwegen oder Liechtenstein hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

2032. Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig. Für
5 eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weitere
4/12 Monate füllen Arbeitgebende ein Antragsformular aus ([Formular E 102](#), s. Anhang 11.3) und senden es an die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Arbeitgebenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt.

¹⁷ 4. August

2008

U 50/07

BGE 134 V 428

Sind die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.

2032. Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden darüber hinaus nochmals verlängern. Hierzu muss das Formular [Antrag auf Entsendungsverlängerung](#) (s. Anhang 17) eingereicht werden.
2032. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 17 Vo 1408/71](#) beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden. Hierzu muss ebenfalls das Formular „[Antrag auf Entsendungsverlängerung](#)“ (Ausnahmevereinbarung, s. Anhang 11.5) eingereicht werden.
2032. Von einem EFTA-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#)) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Damit kennen die Arbeitnehmenden auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Für weitergehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.
- Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben im [Formular E 101](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher dem [Formular E 101](#) zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.

– Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz

2033- aufgehoben
2035
1/14

– Entsendung von Drittstaatsangehörigen

2036 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt siehe Rz 2070 ff. und Anhang 13.3.

– Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten

2037 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne
4/12 Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009](#) [EU] resp. [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) [EFTA]; s. auch Rz 2062 ff.)

2037. Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten
1 Arbeitnehmenden eine [Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) ab, so werden die Arbeitnehmenden anstelle der Arbeitgebenden der Ausgleichskasse angeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16, s. auch WKB).

2037. In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicher-
2 weise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und
1/14 Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Für die AHV beträgt der Arbeitgeberanteil 4.2%, für die IV 0.7% und die EO 0.25% (insgesamt somit 5.15%). Für die ALV beträgt der Arbeitgeberanteil bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von Fr. 126'000 1.1% und

auf diesen Betrag übersteigenden Lohnanteilen 0.5% . Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).

- 2038 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der
4/12 Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der/dem Arbeitnehmenden vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende jedoch von sich aus aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA), können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (s. auch WKB).
- 2039 Falls keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#)
4/12 (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.

2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2040 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-
4/12 ständigerwerbende in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die als Selbstständigerwerbende in Island, Norwegen oder Liechtenstein arbeiten ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71](#)) .
- 2041 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA,
4/12 die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#) [EU] resp. [Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71](#) [EFTA]), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU und/oder der Schweiz

2042 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig
4/12 in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)).

2042. Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merk-
1 male bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbst-
4/12 ständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen ([Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009](#)).

2043 *Beispiel:* Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbstständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz aus. In Italien hat er einen selbstständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EFTA

2043. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die gleich-
1 zeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EFTA oder
4/12 in der Schweiz und der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben. Arbeiten sie nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sie die Haupttätigkeit ausüben ([Art. 14a Abs. 2 Vo 1408/71](#)).

– Entsendung von Selbstständigerwerbenden in die EU

- 2044 4/12 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem EU-Staat nachgehen, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der EU-Staat, in dem die ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird, diese als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)).
- 2045 4/12 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.
- 2046 4/12 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die Bescheinigung A1 der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse eine Kopie der Bescheinigung A1 dem zuständigen ausländischen Träger senden. Während einer Übergangsphase kann weiterhin das Formular E 101 verwendet werden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.
- 2047 4/12 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig.
- 2048 1/10 Auf Antrag ([Antrag auf Entsendungsverlängerung](#); s. Anhang 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.

- 2049 4/12 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein Antrag [auf langfristige Entsendung](#) (s. Anhang 17) gestellt werden.
- 2050 4/12 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem EU-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorübergehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde händigt die Bescheinigung A1 der Antrag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergibt.
Wird um eine Verlängerung nachgesucht und eine solche erteilt, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.
2050. 1 4/12 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der EU ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, sind den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem sie ansässig sind, unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dies auch dann, wenn die Ausgleichskassen diese Tätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)).

– Entsendung von Selbstständigerwerbenden in die EFTA

2050. 2 4/12 Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 14a Abs. 1 Vo 1408/71](#)).
Einzelheiten finden sich im [Beschluss Nr. 181](#) der EU-Verwaltungskommission (www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse).

2050. Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.
3
4/12
2050. Selbstständigerwerbende verlangen von ihrer Ausgleichs-
4 kasse eine Entsendungsbescheinigung ([Formular E 101](#),
4/12 s. Anhang 11.1). Diese händigt die Bescheinigung der Antrag
stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Island hat
sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zu-
ständige isländische Behörde zu senden (s. Anhang 11.1 un-
ter Hinweise). Sie kann jedoch die Antrag stellende Person
damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der
ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung
nach Norwegen und Liechtenstein hat die entsandte Person
die Entsendungsbescheinigung anlässlich von Kontrollen der
ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine dop-
pelte Unterstellung vermieden werden.
2050. Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig.
5 Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf
4/12 weitere Monate verlangen Selbstständigerwerbende von ihrer
Ausgleichskasse ein Antragsformular ([Formular E 102](#), s. An-
hang 11.3). Sie füllen dieses Formular aus und senden es an
die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige
ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden
ist, teilt sie ihre Zustimmung den Selbstständigerwerbenden
mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausge-
hen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zu-
stimmt.
2050. Auf Antrag ([Antrag auf Entsendungsverlängerung](#); s. Anhang
6 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen
4/12 Behörde die Entsendung darüber hinaus nochmals verlän-
gern.
2050. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
7 die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim
4/12 BSV direkt ein [Antrag auf langfristige Entsendung](#) (s. Anhang
17) gestellt werden.

2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die als Selbst-
8 ständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in ei-
4/12 nem EFTA-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorüber-
gehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und
ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde
händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#)) der An-
trag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständi-
gen Ausgleichskasse übergibt.

Damit kennt die Antrag stellende Person auch bereits die
Ausgleichskasse, bei der sie allenfalls einen Antrag auf Ver-
längerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Wird um
eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das
BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des
Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde.

2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EU und in der Schweiz

2051 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder
4/12 der EU in einem EU-Staat und in der Schweiz gewöhnlich
eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätig-
keit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates
in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird
([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#)). Wird die unselbstständige Er-
werbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt, so ist zunächst
gemäss Rz 2020 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschrif-
ten die unselbstständige Tätigkeit unterliegt.

2.3.1.4 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten der EFTA und in der Schweiz

2052 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder
4/12 der EFTA zugleich eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der
Schweiz und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem
Staat der EFTA aus, so ist sie in beiden Staaten versichert
(Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung in einem einzi-
gen Staat).

2053 4/12 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EFTA zugleich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Norwegen, Island oder Liechtenstein aus, so ist sie grundsätzlich in der Schweiz für ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit und in der EFTA für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit versichert. Bei Island und Norwegen gilt dies jedoch nur bei dortigem Wohnsitz. Befindet sich der Wohnsitz in einem anderen Staat, so ist die Person für die Gesamtheit der in den beiden Staaten erzielten Einkünfte in der Schweiz versichert.

2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten (Schweiz und EU) arbeiten

2054 Wer gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren. In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).

2055 1/14 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der Vollzugsseite des BSV: www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.

2055. Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in einem EU-
1 Staat, prüft die zuständige ausländische Behörde des Wohn-
1/14 sitzstaates, ob die Person aufgrund der Bestimmungen des
Abkommens mit der EU im Wohnsitzstaat zu versichern ist.
Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt sie eine [Bescheini-
gung A1](#) aus.
- 2056 Um zu überprüfen, ob eine in der Schweiz und der EU er-
1/14 werbstätige Person tatsächlich in einem EU-Staat versichert
und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt
die Ausgleichskasse von ihr die von der zuständigen ausländischen
Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte [Bescheini-
gung A1](#).
2056. Die [Bescheinigung A1](#) sowie weitere Schriftstücke können
1 nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht in einer
1/15 der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sind ([Art. 76
Abs. 7 Vo 883/2004](#)). Hingegen sind die Ausgleichskassen
nicht verpflichtet, in einer Amtssprache der EU zu kommuni-
zieren bzw. zu antworten. Sie sind berechtigt, eine schweize-
rische Amtssprache zu verwenden.
- 2057 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, er-
1/14 kundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Be-
hörde.
2057. Kommt die zuständige ausländische Behörde am Wohnsitz
1 zum Schluss, dass eine Person nicht den Rechtsvorschriften
1/14 des Wohnsitzstaates unterstellt ist, hat sie die Möglichkeit,
die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig fest-
zustellen. In der Regel teilt die ausländische Behörde ihre
Feststellung dem BSV mit, welches diese an die zuständige
Ausgleichskasse weiterleitet.
2057. Die Feststellung der ausländischen Behörde wird nach Ablauf
2 von zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse
1/14 setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis,
dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder
diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt ([Art. 16 Abs. 3
Vo 987/2009](#)). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung

unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie dies, indem sie eine [Bescheinigung A1](#) ausstellt.

- 2058 1/14 Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die betroffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug der [Bescheinigung A1](#)).
- 2059 Die Ausgleichskasse kann die Arbeitnehmenden damit beauftragen, die zuständigen ausländischen Stellen der Länder zu informieren, in denen sie arbeiten, dass das von der Ausgleichskasse ausgestellte Formular nicht mehr gültig ist.
- 2060 1/14 Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.
2060. 1 1/14 Analoges gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in mehreren Staaten (Schweiz und EFTA) arbeiten.

2.3.3 Beiträge

- 2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.
- 2062 4/12 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Ar-

beitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen (s. auch Rz 2037 ff.).

- 2063 4/12 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Ausland (s. dazu WBB und WKB).
- 2064 4/12 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).
- 2065 Die in der Schweiz versicherten erwerbstätigen Personen und die Arbeitgebenden in der Schweiz haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.
- 2066 Hegt die Ausgleichskasse Zweifel an der Richtigkeit der gelieferten Angaben oder erhält sie keine Angaben, kann sie sich an die zuständige ausländische Behörde wenden. Die Auskünfte verlangt sie mit dem [Formular E 001](#) (s. Anhang 10.1). Umgekehrt erteilt die Ausgleichskasse der ausländischen Behörde die Auskünfte, welche diese von ihr verlangt.

- 2067
4/12 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) (EU) resp. [Art. 109 Vo 574/72](#) (EFTA) abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuführen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.
- 2068
1/14 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#) (EFTA) gelten die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter: www.sozialversicherungen.admin.ch (International / Mitteilungen).
- Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) (EU) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend.

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

- 2069
4/12 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:
- Australien
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)

- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Kroatien
- Mazedonien
- den Philippinen
- der Republik San Marino
- der Türkei
- den USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2069. Beim Abkommen mit Indien handelt es sich um ein Entsende-
1 abkommen. Dieses regelt nur die anwendbaren Rechtsvor-
1/14 schriften und sieht grundsätzlich keinen Export von Renten-
leistungen, sondern die Beitragsrückerstattung vor.
- 2070 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle aus-
4/12 ser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien)
sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungs-
abkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die
Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das
EFTA-Abkommen abgedeckt werden wie
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
 - auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen- (Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbort

- 2071 Die Abkommen sehen in der Regel vor, dass die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten in dem Staat versichert sind, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2072 ff.). Diese Regel ist nur auf Erwerbstätige anwendbar, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige des andern Vertragsstaates besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2084).

Beispiel 1: Ein Mazedonier wohnt in der Schweiz und arbeitet in der Schweiz: er ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 2: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Kroatien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Kroatien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 4: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/RSM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

2072 1/14 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:

- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
- wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendungsdauer wieder von denselben Arbeitgebenden in der Schweiz beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende (Ausnahme: Abkommen mit Indien, Art. 6 und mit Japan, Art. 7 Abs. 3 und 4). Einzelheiten finden sich im [Entsendungsmerkblatt „Vertragsstaaten, ohne EU/EFTA“](#).

2072. 1 1/14 Eine Entsendung liegt im Allgemeinen nur dann vor, wenn die betreffende Person ausschliesslich im Empfangsstaat beschäftigt ist. Ist sie hingegen gleichzeitig in der Schweiz und im Vertragsstaat erwerbstätig, ist sie grundsätzlich der Gesetzgebung beider Staaten unterstellt. Jeder Staat erhebt die

Sozialversicherungsbeiträge aber nur auf dem in seinem Gebiet erzielten Erwerbseinkommen. Es kommt somit zu keiner doppelten Erfassung desselben Einkommens.

- 2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden
1/14 (und Selbstständigerwerbenden bei Entsendungen nach Indien oder Japan, resp. von Indien und Japan in die Schweiz) ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihr Einkommen beziehen.
- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
4/12 – 12 Monate für San Marino;
– 24 Monate für die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien und die Philippinen;
– 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
– 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Australien;
– 72 Monate für Indien.
- 2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
2075. Selbstständigerwerbende, die sich nach Indien oder Japan
1 entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen.
1/14
- 2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel
1/10 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhänge 17 und 13.3).

2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
 1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*,
 4/12 Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien,
 Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die
 Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowe-
 nien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, in die
 USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben
 ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienan-
 gehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mit-
 gliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsan-
 gehörigen der EFTA-Staaten).
2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbststän-
 2 digerwerbende, die sich nach Indien oder Japan entsenden,
 1/14 begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.
- 2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die
 1/14 Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständi-
 gerwerbende bei Entsendungen aus Indien oder Japan) sind
 in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei
 der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheini-
 gung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausge-
 stellt worden ist.
Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre
 in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbeschei-
 nigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht ver-
 sichert.
Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre
 nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und
 ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversiche-
 rungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen
 Landes anwendbar.
Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien ge-
 schickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Un-
 terstellung am Erwerbort).
2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
 1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Ir-
 4/12 land*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechten-
 stein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippi-
 nen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von

der Tschechischen Republik*, von Ungarn*, von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).

2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich aus Indien oder Japan in die
2
1/14 Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen.

2078- aufgehoben

2078.

1

1/14

2.4.3 Weitere Ausnahmen

2079 Die Abkommen mit den USA und mit Indien sehen eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: Der Wohnsitzstaat ist zuständig. Wenn die beiden Staaten eine Tätigkeit nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
1/14

2080 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).

2081 *Beispiel:* W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsrätstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.

- 2082 Die Abkommen mit Kanada/Quebec und den Philippinen sehen ebenfalls eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada/Quebec respektive auf den Philippinen eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Wohnsitzstaat versichert.
1/15
- 2083 aufgehoben
1/15
- 2084 Im Verhältnis zu Australien, Dänemark, Deutschland, Indien, Irland, Japan, Kanada/Quebec, Liechtenstein, Schweden, den Philippinen, der Slowakei und den USA gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit.
1/14
Beispiel: Ein Iraner, der in Liechtenstein arbeitet und in der Schweiz wohnt, ist in Liechtenstein versichert.

2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

- 2085 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen. Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.
- 2086 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in Österreich eine unselbstständige und in Kroatien eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens

mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in Kroatien nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.

Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

- 2087 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).
- 2088 *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, übt aber eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat

2089 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen.

2090 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in
4/12 Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Er ist in der AHV/IV/EO nicht versichert. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Das Abkommen mit der EU ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er nach Massgabe des Abkommens mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er wegen seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in

der Schweiz versichert. Das Abkommen mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar.

2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

- 2091 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn
- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
 - sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
 - die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;
 - sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt werden¹⁸.
- Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU

2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

- 2092 Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, 4/12 meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person die Bescheinigung A1 auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. die Bescheinigung A1 nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.

¹⁸ 23. September 1968
4. Juni 1998

ZAK 1969 S. 181
[AHI 1999 S. 18](#)

EVGE 1968 S. 193
–

2093 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr die Bescheinigung A1 (übergangsweise ist auch das [Formular E 101](#) zulässig) aus.

2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung

2094 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:

- die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
- noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.

Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.

2095 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen eine Bescheinigung A1 (übergangsweise ist auch das [Formular E 101](#) zulässig) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.

2096 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, eine Bescheinigung A1 mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.

2097 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.

3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien

3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

- 3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3.1.2.1 Abkommen mit der EU

- 3002 Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Abkommens mit der EU (vgl. Rz 2020 ff.). Es gibt keine Sondernorm für diese Kategorie mehr.
- 3003 *Beispiel:* Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt, ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).
- 3004 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz oder im Gebiet des EU-Staates beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#))

3.1.2.2 EFTA-Abkommen

- 3005 Die Unterstellung bestimmt sich nach den Vorschriften des
4/12 Abkommens mit der EFTA, wenn Personen:
- die schweizerische Staatsangehörigkeit oder jene eines EFTA-Staates besitzen oder ihnen das Statut von Flüchtlingen oder Staatenlosen zukommt und sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder der EFTA haben;
 - gleichzeitig in einem Staat der EFTA und in der Schweiz oder in mehreren EFTA-Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben.
3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die zum
1 fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der
4/12 Schweiz gehören und für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführen, sind in der Schweiz versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)). Vorbehalten bleiben die Rz 3005.2 und 3005.3.
3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die von
2 einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt wer-
4/12 den, die das erwähnte Unternehmen ausserhalb der Schweiz im Gebiet eines EFTA-Staates unterhält, unterliegen den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sich die Zweigstelle oder ständige Vertretung befindet ([Art. 14 Abs. 2 Bst. a Ziff. i Vo 1408/71](#)). Umgekehrt ist eine bei einer schweizerischen Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem EFTA-Staat beschäftigte Person in der Schweiz versichert.
3005. Staatsangehörige der Schweiz oder der EFTA, die über
3 wiegend in der Schweiz oder im Gebiet des EFTA-Staates
4/12 beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält ([Art. 14 Abs. 2 Bst. a Ziff. ii Vo 1408/71](#)).

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

3006 1/11 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

| | | | |
|-------------------------|---|------------------------|---|
| Belgien* | Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8 | Montenegro | vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6 |
| Bulgarien* | Art. 7 Abs. 2 | Niederlande* | Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2 |
| Bosnien und Herzegowina | vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6 | Norwegen* | Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2 |
| Dänemark* | Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2 | Österreich* | Art. 7 Abs. 3 |
| Deutschland* | Art. 6 Abs. 3 | Portugal* | Art. 5 Bst. b + d |
| Finnland* | Art. 7 Abs. 2 + 6 | San Marino | wie Italien |
| Frankreich* | Art. 8 Abs. 1 Bst. b | Schweden* | Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2 |
| Griechenland* | Art. 6 Bst. b | Serbien | vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6 |
| Irland* | Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2 | Slowakei* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 |
| Israel | Art. 6 Abs. 2+7 | Slowenien* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 |
| Italien* | Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4 | Spanien* | Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5 |
| Kroatien | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 | Tschechische Republik* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 |

| | | | |
|----------------|--|---------|---|
| Liechtenstein* | Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5 | Türkei | Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d , SP Ziff. 4 |
| Luxemburg* | Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5 | Ungarn* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 |
| Mazedonien | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 | | |

3006. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen
1 von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Trans-
1/12 portfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien*,
Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien,
Österreich*, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3.2.1.1 Abkommen mit der EU

3007 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, welche als Flug-
1/15 oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die „Heimatbasis“ befindet ([Art. 11 Abs. 5 Vo 883/2004](#), [Art. 5 Abs. 5a in fine Vo 987/2009](#)).

3007. Als „Heimatbasis“ gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied
1 normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienst-
1/15 zeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist ([Erwägungen 18b vor Art. 1 Vo 883/2004](#)).

3.2.1.2 EFTA-Abkommen

3007. Auf die Arbeitnehmenden, die zum fliegenden Personal
2 eines international tätigen Lufttransportunternehmens gehö-

1/15 ren, sind dieselben Rechtsvorschriften anwendbar wie auf die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen (s. Rz 3005 ff.).

3.2.2 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen

3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

| | | | |
|------------------|--|--------------|--|
| Australien | Art. 9 Abs. 1 | Kroatien | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Belgien* | Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8 | Luxemburg* | Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5 |
| Bulgarien* | Art. 7 Abs. 2 | Mazedonien | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Chile | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2 | Niederlande* | Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5 |
| Dänemark* | SP Ziff. 6 | Norwegen* | Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8 |
| Deutschland* | Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4 | Österreich* | Art. 7 Abs. 4 |
| Finnland* | Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6 | Philippinen | Art. 9 Abs. 1 |
| Frankreich* | Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4 | Slowenien* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Grossbritannien* | Art. 5 Abs. 5 + 6 | Ungarn* | Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3 |
| Indien | Art. 8 Abs. 1 - 3 | USA | Art. 9 |
| Israel | Art. 6 Abs. 3 + 7 | Zypern* | Art. 7 Abs. 3 |

3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen
1 von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im
1/15 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*,
Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den

Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Ungarn*, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.3 Internationale Schifffahrt

3.3.1 Binnenschifffahrt

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3009 Die Rz 3002 bis 3005.3 sind anwendbar.

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

3010 Die Rz 3006 betreffend die Transportunternehmen gilt auch für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschifferinnen und -schiffer

3011 Im Verhältnis zu Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gehen die Regelungen der [Ver-
einbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechts-
vorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo
883/2004](#) in Bezug auf Unterstellungsfragen den Bestimmungen des Abkommens mit der EU ([Vo 883/2004](#)) vor. Für Drittstaatsangehörige (d.h. nicht EU- oder Schweizer Staatsangehörige) bleibt das [Rheinschifferabkommen](#) (SR 0.831.107) anwendbar.

Für sämtliche anderen, oben nicht genannten EU-Staaten kommen die Unterstellungsregeln gemäss EU-[Vo 883/2004](#) zur Anwendung.

3011. Diese Rheinschifffahrtsbestimmungen finden nur Anwendung
1 auf Rheinschifferinnen und –schiffer eines Schiffes, das über
1/13 das Schiffsattest gemäss Rheinschifffahrtsakte verfügt.
Die Schweizerischen Rheinhäfen, Basel können den Ausgleichskassen hierüber Auskunft erteilen.

3011. Als Rheinschifferinnen und -schiffer gelten Arbeitnehmende
2 und Selbstständigerwerbende, die ihre Berufstätigkeit als fah-
1/13 rendes Personal an Bord eines Rheinschiffes ausüben.

Ihnen gleichgestellt werden Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert werden, um die Besatzung zu vervollständigen oder zu verstärken. Auf Hilfskräfte, welche nicht zur Besatzung gehören und z.B. nur für gewisse schwierige Streckenabschnitte oder zur Ausführung von Schiffsmanövern in den Häfen die Besatzung ergänzen oder verstärken, sind die Rheinschiffahrtsbestimmungen nicht anwendbar.

3011. Die Rheinschifferinnen und Rheinschiffer unterstehen den
3 Rechtsvorschriften von nur einem der in Rz 3011 genannten
1/13 Staaten in folgender Kaskade am Sitz

- des Unternehmens, zu dem das Schiff gehört; fehlt ein solcher
- der Zweigstelle bzw. der ständigen Vertretung des Unternehmens; fehlt auch eine solche
- des Schiffseignerin/des Schiffseigners.

Rheinschifferinnen und Rheinschiffer, die ihr Schiff als eigenes Unternehmen führen, sind versichert

- am Sitz des Unternehmers, sofern sich dieser in einem der in Rz 3011 aufgeführten Staaten befindet;
- und sonst in demjenigen Staat (gemäss Aufzählung in Rz 3011), in welchem der Ort der Eintragung oder der Heimathafen des Schiffes liegt.

3011. Unter „Unternehmen“ versteht man die Unternehmen oder
4 Gesellschaften, welche das betreffende Schiff betreiben. Irre-
1/13 levant ist, ob sie dessen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind oder nicht. Wird das Schiff von mehreren Unternehmen betrieben, ist dasjenige massgebend, dem die tatsächliche Entscheidungsbefugnis für das wirtschaftliche und kommerzielle Management zusteht.

3.3.3 Hochseeschifferinnen und -schiffer

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3012 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staats-
1/10 angehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten, sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert.
- 3013 Dem schweizerischen Recht unterstellt sind ausserdem
4/12 Schweizerinnen und Schweizer sowie EFTA-Staatsangehörige, die für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge arbeiten und die für dieses Unternehmen vorübergehend zur Arbeitsleistung auf dessen Rechnung auf ein Schiff mit der Flagge eines EFTA-Staates entsandt werden ([Art. 14b Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Während der Entsendung sind nur diejenigen Personen beitragspflichtig, die normalerweise ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 3014 Entsprechendes gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder
4/12 der EFTA, die gewöhnlich in der Schweiz selbstständig erwerbstätig sind und die auf eigene Rechnung an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EFTA-Staates arbeiten ([Art. 14b Abs. 2 Vo 1408/71](#)).
- 3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die auf einem
4/12 Schiff mit der Flagge eines EU-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, das resp. die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet ([Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004](#)). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates auf einem Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge ([Art. 14b Abs. 4 Vo 1408/71](#)).

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3016 1/15 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und –schiffer finden sich in den folgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Bulgarien, Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

| | | | |
|--------------|--|---------------------|--|
| Australien | Art. 9 Abs. 2 | Japan | Art. 8 Versicherung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat) |
| Bulgarien* | Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht | Kroatien | Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht |
| Chile | Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht | Mazedonien | Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht |
| Deutschland* | Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht | Norwegen* | Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht |
| Indien | Art. 8 Abs. 4 | Philippinen | Art. 9 Abs. 4 |
| Israel | Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht | Republik San Marino | Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unterstellung nach Flaggenrecht |

| | | | |
|----------|---|-----|--|
| Italien* | Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht | USA | Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA) |
|----------|---|-----|--|

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

3.4 Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten

3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

3017 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 1b AHVV](#))¹⁹. Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen²⁰.

3018 Ausländische Staatsangehörige – und gegebenenfalls ihre Familienmitglieder sowie deren eingetragene Partnerin oder

¹⁹ 4. Juni 1992 AHI 1993 S. 71 –

²⁰ 28. Januar 1965 ZAK 1965 S. 430 –

deren eingetragener Partner – mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise²¹. Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

- 3019 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
- die Mitglieder der diplomatischen Missionen²² sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.
- Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.

- 3020 Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten:
- die ständige Vertretung der EG-Kommission;
 - die ständige Vertretung des Commonwealth-Sekretariats;
 - die ständige Vertretung der Liga der arabischen Staaten;

²¹ 12. April 1984

ZAK 1985 S. 453

–

²² 19. Dezember 1995

AHI 1995 S. 99

BGE 120 V 405

- die ständige Vertretung des ibero-amerikanischen Büros für Erziehung;
- die ständige Vertretung der arabischen Organisation der Arbeit;
- die ständige Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz;
- die ständige Vertretung der Organisation Ostkaribischer Staaten;
- die ständige Vertretung der internationalen Organisation der Frankophonie;
- die ständige Vertretung der Weltbank;
- die ständige Vertretung der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
- die ständige Vertretung des Forums der pazifischen Inseln;
- die ständige Vertretung der G 15;
- die ständige Vertretung der afrikanischen Gemeinschaft;
- die ständige Vertretung des Verbindungsbüros des Generalsekretariats des Europarates.

3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen,
1/12 gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²³. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.), begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023) und die Ausnahmen nach Rz 3026 ff. auf Grund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens.

3022 Aufgrund der [Wiener Übereinkommen über diplomatische](#)
1/11 und [konsularische Beziehungen](#) sind die von Personen im Sinne von Rz 3019 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022. Die privaten Hausangestellten, die nicht das Schweizer Bürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates
1

²³ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

- 1/11 besitzen und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden:
- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022. Es obliegt den privaten Hausangestellten, über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen für die Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit erfüllen. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

- 3023 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen.

Dabei ist belanglos, ob sie den vom EDA ausgestellten Ausweis behalten haben.

- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.
- 3025 Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigten diese Personen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

- 3026 Staatsangehörige von EU-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).
- 3026.1 Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dessen Behörde sie beschäftigt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).
- 3027 Die Staatsangehörigen eines EU-Staates, die Mitglieder des Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens *eines EU-Staates* in der Schweiz sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA. Falls sie Staatsangehörige des vertretenen EFTA-Staates sind, haben sie jedoch die Möglichkeit, in diesem Staat versichert zu werden (Formular E 103, s. Anhang 12).

3028 Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der EU-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, sowohl für europäische wie auch schweizerische Staatsangehörige, die nach Rz 3027 in der AHV/IV/EO und ALV versichert sind, die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der EFTA-Staaten in der Schweiz für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EFTA.

3029 Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind in der Regel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert.

3030 Staatsangehörige der folgenden Vertragsstaaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- resp. EFTA-Staates angestellt sind und weder im EU-/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Bulgarien,*
- Dänemark,*
- Irland,*
- Kroatien,
- Liechtenstein,**
- Mazedonien,
- der Philippinen,
- der Slowakei,*
- Slowenien,*
- der Tschechischen Republik,*
- Zypern.*

Für Angehörige der mit einem * bezeichneten Staaten gilt dies nur in Bezug auf Vertretungen der EFTA-Staaten, für liechtensteinische Staatsangehörige (**) nur in Bezug auf Vertretungen von EU-Staaten.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

- 3031 1/10 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Liechtenstein,
 - Portugal,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.
- 3032 4/12 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV/EO/ALV versicherungspflichtig sind:
- Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Liechtenstein,
 - Portugal,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.
- Soweit die [Vo 883/2004](#) oder die [Vo 1408/71](#) anwendbar sind, siehe Rz 3028.

3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz

- 3033 1/12 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.
- 3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile und die Philippinen: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Bulgarien,
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige),
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - der Philippinen.
- Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt. Vgl. in Bezug auf die Arbeitgeberpflichten der Missionen oder konsularischen Posten die WBB.
- 3035 Die Staatsangehörigen der Türkei sind im Falle von Rz 3034 in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie können jedoch während einer Frist von sechs Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der Türkei versichert zu sein.

3036 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Bulgarien,
- Dänemark,
- Irland,
- Kroatien,
- Liechtenstein,
- Mazedonien,
- der Philippinen,
- der Slowakei,
- Slowenien,
- der Tschechischen Republik,
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.

3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV versicherungspflichtig sind:

- Bulgarien,
- Kroatien,
- Mazedonien,
- den Philippinen.

3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz

3039 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Bulgarien,
- Dänemark,
- Irland,
- Kroatien,
- Liechtenstein,
- Mazedonien,
- der Philippinen,
- der Slowakei,
- Slowenien,
- der Tschechischen Republik,
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland

3.4.2.1 Grundsatz

3040 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und dort für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von [Art. 2 V-GSG](#)) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#)).

3040. Familienangehörige, welche die in Rz 3040 genannten Personen ins Ausland begleiten, sind grundsätzlich nicht in der
1 AHV versichert. Aus dem Umstand, dass gemäss den Wiener
1/11 Übereinkommen zum Haushalt gehörende Familienangehörige von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit sind, kann nicht auf eine Versicherung in der AHV geschlossen werden²⁴.
3040. Nicht erwerbstätige Ehegatten sowie nicht erwerbstätige eingetragene Partnerinnen oder Partner haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen Versicherung beizutreten (vgl. hierzu Rz 4061 ff) oder sich der freiwilligen Versicherung AHV/IV anzuschliessen. Die Kinder solcher Versicherten können sich einzig der freiwilligen Versicherung AHV/IV anschliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu die WFV).
- 3041 Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im [Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung](#) aufgelistet sind.
- 3042 Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ([Verordnung des EDA über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen](#)) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten

- 3043 Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört (EU) resp. der sie beschäftigt (EFTA), auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b](#)

²⁴ 25. Mai

2010

9C_917/2009

BGE 136 V 161

[Vo 883/2004](#) [EU] resp. [Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#) [EFTA]).

- 3044 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für eine öffentlichrechtliche Arbeitgeberin bzw. einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island oder Norwegen eingesetzt werden. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz nach Liechtenstein entsandt werden, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
- 3045 1/10 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Irland,
 - Italien,
 - Liechtenstein,
 - den Niederlanden,
 - Norwegen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - auf Zypern.

- 3046 Eine Sonderregelung gilt im Verhältnis zur EFTA:
4/12 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die zum Geschäftspersonals (technisches Personal und Verwaltungspersonal) einer Schweizer Vertretung in einem EFTA-Staat gehören, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können allerdings am Ende jeden Kalenderjahres verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht rückwirkend ([Art. 16](#) i.V.m. [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)).

3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

- 3047 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).
- 3048 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Bulgarien,
 - Chile,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - auf den Philippinen,
 - der Türkei.

- 3049 Die Bestimmung gilt ferner entsprechend für die persönlichen Bediensteten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Bulgarien,
 - Chile,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - auf den Philippinen,
 - der Türkei.
- 3050 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des
1/11 technischen oder Verwaltungspersonals oder als persönliche Bedienstete in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die persönlichen Bediensteten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.
- 3051 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3048 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und ALV aus.
3051. Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige
1 Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen
1/12 des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

- 3052 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#))²⁵.
- 3053 1/11 Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3054 Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die in Rz 3053 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:
- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
 - der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

- 3055 1/12 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
 - Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
 - Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
 - Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;

²⁵ 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 337
29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V 65

- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht

- 3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das Gleiche gilt für allfällige Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung.

tigung ausserhalb der Organisation. Beschäftigen sie im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten.
- 3059 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsgesuch ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3060 Das Beitrittsgesuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.
- 3061 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.
- 3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.
- 3063 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV

versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.

- 3064 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3067 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert. Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. er erneut obligatorisch der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbstständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3068 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten²⁶.

3069 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte schul-
1/14 den keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für
ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.

3070 aufgehoben
1/10

3.5.3 Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepart- ner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten

3071 aufgehoben
1/10

3072 Gestützt auf die jeweiligen Briefwechsel mit den internationa-
1/14 len Organisationen sind nichterwerbstätige Ehepartnerinnen
und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner
von schweizerischen und ausländischen Beamtinnen und Be-
amten, auch wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben, nicht
in der AHV/IV/ EO/ALV versichert. Sie können aber auf frei-
williger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Vorausset-
zungen erfüllen:

- sie verfügen selber nicht über diplomatische Privilegien
und Immunitäten (Inhaberinnen bzw. Inhaber des Vor-
rechts);
- sie haben in der Schweiz Wohnsitz (d.h. sie verfügen über
keine Legitimationskarte des EDA).

3073 Sie müssen ihr Beitrittsgesuch der Ausgleichskasse ihres
Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Be-
scheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beige-
legt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Bei-
tritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrich-
tung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Be-
amtin bzw. des Beamten.

3074 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zuge-
hörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Vorsorgesys-
tem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Mo-
naten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden.

Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.

- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3076 Die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.
- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. die eingetra-

genen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen

- 3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dafür ist das ausländische Personal aufgrund von wohlerworbenen Rechten von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

3.7.1 Grundsatz

- 3082 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz
1/15 gilt grundsätzlich, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit²⁷. Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt somit grundsätzlich als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse respektive Arbeitsleistung tatsächlich ausübt oder nicht²⁸ (Ausnahmen, siehe Rz 3088 ff.).

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|--------------|
| ²⁷ | 31. August | 1971 | ZAK 1972 | S. 128 | – |
| | 9. Oktober | 1974 | ZAK 1975 | S. 246 | – |
| | 31. Januar | 1975 | ZAK 1975 | S. 369 | – |
| | 27. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 517 | – |
| | 31. Mai | 1985 | ZAK 1985 | S. 523 | – |
| | 11. Februar | 1993 | AHI 1993 | S. 98 | BGE 119 V 65 |
| ²⁸ | 9. Oktober | 1974 | ZAK 1975 | S. 246 | – |
| | 31. Januar | 1975 | ZAK 1975 | S. 369 | – |
| | 27. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 517 | – |
| | 21. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 193 | – |

- 3083 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung²⁹.
- 3084 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung und der damit verbundenen Dispositionsbefugnis³⁰.
- 3085 Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor,
1/15 wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.
- 3086 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt grundsätzlich auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch eigenes Personal beschäftigt (sog. „Domizilgesellschaft“; Ausnahme, siehe Rz 2021.2)³¹.
- 3087 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – grundsätzlich als in der Schweiz erwerbstätig³².

| | | | | | | | | |
|----|--------------|------|----------|----------|-----|-----|---|----|
| 29 | 9. Oktober | 1974 | ZAK 1975 | S. 246 | – | | | |
| | 27. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 517 | – | | | |
| | 21. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 193 | – | | | |
| | 11. Februar | 1993 | AHI 1993 | S. 98 | BGE | 119 | V | 65 |
| 30 | 31. August | 1971 | ZAK 1972 | S. 128 | – | | | |
| | 9. Oktober | 1974 | ZAK 1975 | S. 246 | – | | | |
| | 21. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 193 | – | | | |
| | 1. Oktober | 1991 | ZAK 1991 | S. 493 | – | | | |
| 31 | 3. November | 1972 | ZAK 1973 | S. 363 | – | | | |
| | | | ZAK 1973 | S. 20 f. | – | | | |
| | 1. Oktober | 1991 | ZAK 1991 | S. 494 | – | | | |
| | 11. Februar | 1993 | AHI 1993 | S. 98 | BGE | 119 | V | 65 |
| 32 | 31. Mai | 1985 | ZAK 1985 | S. 523 | – | | | |
| | 25. April | 1986 | ZAK 1986 | S. 459 | – | | | |

3.7.2 Ausnahmen

- 3088 1/15 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, jedoch in, den USA oder in Indien wohnen, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079 ff.) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.
- 3089 1/15 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine schweizerische Unternehmung leiten, während sie gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines EU-Staates ausüben, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009 darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (siehe Rz 2016.1). Dieselbe Regelung (mit Ausnahme der marginalen Tätigkeit) gilt auch innerhalb der EFTA. Massgebend ist in diesem Fall das EFTA-Abkommen.

3.8 Grenzbetriebe

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3090 4/12 Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a](#) und [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Der erste Teil der Regel gilt auch für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige

eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft ([Art. 14 Abs. 3](#) und [Art. 14a Abs. 3 Vo 1408/71](#)). Der Wohnsitz der Arbeitnehmenden spielt keine Rolle.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3091 Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3090 entsprechend.
- 3092 Für Selbstständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3090 nur für Frankreich.

3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

- 3093 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.
- 3094 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

3095 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

3.11 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und des IKRK

([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG](#); [Art. 1](#) und [Art. 1a AHVV](#))

3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU
1/14 oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
- Brücke – Le Pont, St. Ursen;
- CARITAS, Luzern;
- Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;
- Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hirondelle, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich);
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne;
- Terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

3096. Fällt eine Organisation gemäss Rz 3096 nicht mehr unter den
1 Geltungsbereich von [Art. 1a AHVV](#) und dauert das Arbeits-
1/14 verhältnis mit einer bisher, gestützt auf diesen Artikel, obliga-
torisch versicherten Person fort, bleibt diese weiterhin versich-
ert. Sie kann jedoch erklären, dass sie aus der obligatori-
schen Versicherung ausscheiden will.
- 3097 Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien
1/11 und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur
AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grund-
sätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Aus-
kunft.
- 3098 Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden
und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unter-
kunft, sind die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) anzuwenden
(vgl. dazu die WML).

3.12 Nichterwerbstätige Personen

3.12.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

- 3099 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
1/15 sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a
AHVG](#)). Das gilt auch wenn die Ehepartnerin oder Ehepartner
bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Part-
ner im Ausland versichert ist (betr. die Beitragspflicht siehe
WSN)³³. Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.
- 3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
- mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationa-
len Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Part-
nerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
 - Privilegien und Immunitäten als Ehepartnerin oder Ehepart-
ner bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener
Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes
des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständi-

³³ 3. April

2014

9C_593/2013

BGE 140 V 98

gen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen ([Art. 1b AHVV](#), Rz 3019).

3101 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004](#) (EU) resp. [Art. 17a](#)
1/14 [Vo 1408/71](#) (EFTA) können in der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden. Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge ist das BSV.

3102 aufgehoben
1/14

3.12.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland

3103 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind
1/12 nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz 3104 ff. erwähnt sind. Wollen sie sich weiterhin in der AHV versichern, müssen sie – soweit möglich – ein Gesuch um Weiterführung der AHV (vgl. Kapitel 4.2 betreffend nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland), resp. um Beitritt zur obligatorischen AHV (vgl. Kapitel 4.4 betreffend freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner ins Ausland begleiten) oder zur freiwilligen AHV/IV (vgl. Kapitel 4.5 betreffend freiwillige Versicherung) stellen.

3.12.3 Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

3104 Grundsätzlich sind auch bisher in der AHV versicherte
4/12 Familienangehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie Kinder) von Personen, welche sie ins Ausland begleiten und

die während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleiben (Entsendungsbestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), in der AHV/IV/EO versichert, wenn sie nichterwerbstätig sind und in einem der nachfolgenden Staaten wohnen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der Schweiz anwendbar. In Island (**) sind nur nichterwerbstätige Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten in der AHV/IV/EO versichert.

| | | | |
|-------------------|--|------------------------|---|
| Australien | Art. 8 Bst. B Abs. 3 | Mazedonien | Art. 11 |
| Bulgarien* | Art. 11 | Norwegen | EFTA-Abkommen bzw. Art. 8 Abs. 1 Bst. a |
| Chile | Art. 10 | Österreich* | Art. 11 |
| Dänemark* | Art. 11a | Philippinen | Art. 13 |
| Irland* | Art. 10 | Portugal* | Art. 7a |
| Indien | Art. 11 | Slowakei* | Art. 11 |
| Island** | EFTA-Abkommen | Slowenien* | Art. 11 |
| Japan | Art. 11 Abs. 2 | Tschechische Republik* | Art. 11 |
| Kanada/ Quebec | SP Ziff. 5 SP Ziff. 5 | Ungarn* | Art. 10 |
| Kroatien | Art. 11 | USA | Art. 11 |
| Liechtenstein | EFTA-Abkommen bzw. Art. 8a | Zypern* | Art. 11 |

3104. Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw.
1 eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner
1/15 müssen sich bei der Ausgleichskasse der erwerbstätigen
Ehepartnerin resp. des erwerbstätigen Ehepartners oder der
eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners
melden.
3104. Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und
2 Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Co-
1/14 de D einzutragen (s. Technische Weisungen für den Daten-
austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (TW), 2. Teil,
Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes
D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger
Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL
VA/IK (Anhang 5).
- 3105 Die Details zu den in den Sozialversicherungsabkommen ge-
regelten Bestimmungen der Mitversicherung von Familienan-
gehörigen finden sich direkt in den Kapiteln über die Entsen-
dungen (vgl. Rz 2076.1 ff.) und über das anwendbare Recht
für gewisse Spezialkategorien.
- 1/14 **3.13 Beamte**
- 1/14 **3.13.1 Allgemeines**
- 3106 Die Unterstellung von Beamten unter die AHV/IV/EO und
1/14 ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-
Abkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder
aus dem AHVG ergeben.
- 3107 Für die Schweiz gelten als Beamte Personen, die für einen
1/14 öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons
oder einer Gemeinde tätig sind.
- 3108 Für die Qualifizierung als Beamte sprechen insbesondere die
1/14 Finanzierung der Löhne über öffentliche Gelder sowie die Re-
gelung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines öffentlich-
rechtlichen Vertrages. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages

kommt es nicht an. In der Regel sind diese Personen «im öffentlichen Dienst» tätig bzw. nehmen öffentliche Aufgaben wahr und vertreten bei dieser Tätigkeit gegen aussen, für andere wahrnehmbar, die entsprechende Verwaltungseinheit.

3109 Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeitlich nicht limitiert.
1/14

3110 Zur Unterstellung von Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten sowie der internationalen Beamten, vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.
1/14

1/14 **3.13.2 Abkommen mit der EU**

- **Beamtenbegriff**

3111 Gemäss [Vo 883/04](#) wird der Begriff «Beamte» bzw. diesem gleichgestellte Personen aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem sich die beschäftigende Verwaltungseinheit befindet (vgl. Rz 3107 f.).
1/14

- **Unterstellung der Beamten**

3112 Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen sind dem Recht des Staates (EU-Staat oder Schweiz) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)).
1/14

- **Beamtentätigkeit und weitere Tätigkeit(en) in einem anderen Mitgliedstaat**

3113 Beamte (Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates), die neben ihrer Beamtentätigkeit in der Schweiz gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in einem EU-Staat ausüben, unterstehen mit ihrem gesamten Einkommen der AHV/IV/EO und ALV ([Art. 13 Abs. 4 Vo 883/04](#)). Personen, die neben ihrer Beamtentätigkeit in einem EU-Staat eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in der Schweiz ausüben, unterstehen nicht der AHV/IV/EO und ALV.
1/14

- Beamtentätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten

- 3114 Beamte, die sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-
1/14 Staat eine Beamtentätigkeit ausüben, unterstehen mit ihrem Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der Schweiz der AHV/IV/EO und ALV, das Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der EU untersteht den Rechtsvorschriften des entsprechenden EU-Staates ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)).

1/14 3.13.3 Sozialversicherungsabkommen

- Angehörige von Vertragsstaaten

- 3115 Personen des öffentlichen Dienstes, die Angehörige eines
1/14 Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats.

- Drittstaatsangehörige

- 3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen
1/15 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kroatien

- Liechtenstein
- Mazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechischen Republik
- USA
- Ungarn
- Zypern.

3117 1/15 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen, die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, USA oder Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

1/14 **4. Beitritts- und Weiterführungsversicherungen**

4001 1/14 In der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versicherte Personen können dieser unter gewissen Voraussetzungen auf freiwilliger Basis beitreten.

4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind

([Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#); [Art. 5–Art. 5c AHVV](#))

4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

– Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz

- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)³⁴ und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber entlohnt werden.
- 4005 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).
- Beispiel:* Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.
4005. Gelten Personen auf Grund der Vergleichsrechnung (vgl. Rz 1 2033ff. WSN) trotz ihrer Tätigkeit im Ausland gemäss [Art. 1/13 28^{bis} AHVV](#) als Nichterwerbstätige, können sie die obligatorische AHV/IV/EO und ALV nicht weiterführen. Allenfalls ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung ([Art. 2 AHVG](#)) als Nichterwerbstätige möglich.

³⁴ 16. März

1979

ZAK 1979 S. 493

–

– Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006 Arbeitnehmende einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers
1/10 in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunter-
1/15 stellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Abkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
4007. Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffen-
1 de Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag
1/15 versichert war.
- Beispiel:* Eine im Gastgewerbe erwerbstätige Person, die nach einer ersten fünfmonatigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz (01.06. - 31.10.2013) eine dreiwöchige Pause (01.11. – 21.11.2013) macht, welche sie in ihrem Heimatland verbringt, um dann in der Schweiz wieder sechs Monate einer neuen Arbeitstätigkeit nachzugehen (22.11.2013 – 31.5.2014), weist ein volles Versicherungsjahr auf.
- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder wegen ihres Zivilstandes ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009 Personen, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Aus-
4/12 land von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden, können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

4010 Bei einem Arbeitseinsatz in einem Staat ausserhalb der EU
1/15 können die vorgängig in einem EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung nicht angerechnet werden.

– Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).

4012 Das Beitrittsgesuch ist ohne das Einverständnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann nur auf schriftliches Begehren weitergeführt werden. Das Gesuch ist beidseitig (Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) zu unterzeichnen.

4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.

4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
– Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person,

- die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebern im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit),
 - das Datum der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
- Lohnausweise für Arbeitnehmende;
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständigerwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern versichert waren;
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
 - Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden.
- 4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft aufgrund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gegeben sind.
- 4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, weniger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die Ausgleichskasse den ablehnenden Entscheid den Arbeitgebern mit einer einsprachefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.
- 4020 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).
- 4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitnehmenden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

- 4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert. Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen zu bezahlen.
- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tag geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (s. die WBB) sind anwendbar.
- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.
- 4027 Betreffend Kosten für Reisen und Repräsentation siehe die WML.

4.1.5 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.
- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere ist die Frist in Rz 4014 zu beachten.

4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland

([Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#); [Art. 5g–Art. 5i AHVV](#))

- 4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

– Wohnsitzbegründung im Ausland

- 4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h. der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.
- 4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während 1/10 des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

– nicht vollendetes 30. Altersjahr

- 4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

– keine Erwerbstätigkeit

- 4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

– vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage der Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

– Weiteres

- 4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#); [Art. 5d–Art. 5f AHVV](#))

4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen freiwillig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind. Personen, die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäss Sozialversicherungsabkommen oder EU-/EFTA- Abkommen einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind, können hingegen der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) nicht freiwillig beitreten.

Personen, die in der Schweiz wohnen und in einem Nichtvertragsstaat erwerbstätig sind, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG](#)). Sie müssen deshalb der Versicherung nicht beitreten.

4047 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle.
1/13 Auch ist, abgesehen von der in Rz 4046 erwähnten Ausnahme, keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.

4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.

- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 4/12 – Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da die Bescheinigung A1 und das [Formular E 101](#) für einen solchen Fall nicht vorgesehen sind, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
- Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden.
- 1/10 Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ([Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet
- 1/10 (s. Rz 4048 und 4049).
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.

4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (siehe die WSN und die WBB).

4.3.3 Versicherungsende

– Rücktritt

4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.

4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versicherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.

4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.

4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

[\(Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG; Art. 5j und Art. 5k AHVV\)](#)

4061 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende
1/15 Personen mit Wohnsitz im Ausland können der Versicherung beitreten, wenn

- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
- ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger arbeitet.

4061. Wenn die erwerbstätige Ehepartnerin bzw. der erwerbstätige
1 Ehepartner oder die eingetragene Partnerin bzw. der ein-
1/15 getragene Partner, die bzw. der normalerweise in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger arbeitet, im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsverhältnisses einen Auslandeinsatz leistet, kann die begleitende Ehepartnerin bzw. der begleitende Ehepartner oder die begleitende eingetragene Partnerin oder der begleitende eingetragene Partner gemäss Rz 4061 der Versicherung beitreten. In diesen Fällen liegt keine Grenzgängertätigkeit mehr vor.

Beispiel: Die im Elsass wohnhafte Person, deren Ehegatte in der Schweiz arbeitet und versichert ist, kann der AHV nicht beitreten. Wenn dieser Ehegatte von seinem Schweizer Arbeitgeber jedoch in einen anderen Staat entsandt wird, ist ein Beitritt des nichterwerbstätigen begleitenden Ehegatten möglich.

4061. Familienangehörige, die eine in der AHV/IV/EO versicherte
2 Person ins Ausland begleiten, und die aufgrund eines Sozial-
1/14 versicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff), müssen der Versicherung nicht noch zusätzlich beitreten.

4062 Als „aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert“ gelten

- Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, aufgrund des EFTA-Abkommens in einen EFTA-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;

- Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
- Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweisklausel) im Abkommen mit der EU, des EFTA-Abkommens oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.

- 4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.
- 4064 Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann – falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind – den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehepartnerin bzw. des erwerbstätigen Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.
- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.
- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem

Code D einzutragen (s. Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (TW), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis 1/10 4044 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung

([Art. 2 AHVG](#))

4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates, die nicht aufgrund von [Art. 1a AHVG](#) versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:

4071 – Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist;
– vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.

4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf abzugeben. Im Einzelnen siehe die Wegleitung über die freiwillige Versicherung (WFV).

1/14 **4.6 Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen**
([Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG](#))

4073 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht und ihre Familienangehörigen, die aufgrund eines Sitzabkommens resp. eines Briefwechsels von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, können der Versicherung unter gewissen Bedingungen beitreten (vgl. Rz 3056 ff).

5. Ausnahmen von der Versicherung

5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen von der Versicherung befreit werden.

5.1 Unzumutbare Doppelbelastung

([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen, die [Vo 883/2004](#)
4/12 oder die [Vo 1408/71](#) anwendbar sind, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich.

5.1.1 Formelle Voraussetzungen

5003 Die Ausgleichskasse prüft die materiellen Voraussetzungen erst, wenn die formellen Voraussetzungen durch die Versicherte bzw. den Versicherten erfüllt sind.

5004 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen³⁵.

³⁵ 28. November 1967

ZAK 1968 S. 225

EVGE 1967 S. 217

- 5005 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
- die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohnsitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Die Beweismittel müssen in die Amtssprache des Kantons übersetzt sein, sonst wird das Gesuch zurückgewiesen.

- 5006 Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt. Die Beweislast liegt somit bei der bzw. dem Versicherten.

5.1.2 Materielle Voraussetzungen

- 5007 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.
- 5008 Die in Rz 5007 genannten Erfordernisse müssen kumulativ erfüllt sein:
- die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung
- und
- die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.

- 5009 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.
- 5010 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbstständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschiffahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).
- 5011 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.
- 5012 Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt³⁶.
- 5013 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung als Versicherung im Sinne von Rz 5003 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5014 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.
- 5015 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.

³⁶ 10. Juni

1949

ZAK 1949 S. 314

EVGE 1949 S. 31

- 5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung ist nur dann gegeben, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen³⁷.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen³⁸. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Versicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Schweizerischerseits sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.
- 5018 Erreicht die gesamte Belastung der bzw. des Versicherten durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

5.1.3 Verfügung

- 5019 Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Gutheissung des Gesuches. Bei der Gutheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5020 Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhält sie

| | | | | | |
|---------------|----------|------|----------|--------|---|
| ³⁷ | 31. Mai | 1985 | ZAK 1985 | S. 523 | – |
| ³⁸ | 27. Mai | 1964 | ZAK 1965 | S. 35 | – |
| | 20. Juli | 1982 | ZAK 1983 | S. 323 | – |

oder er ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.

5.1.4 Wirkung der Befreiung

- 5021 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden³⁹.
- 5022 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam⁴⁰. Solange das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO nicht gutgeheissen wurde, sind die Beiträge weiterhin geschuldet.
- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
- erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
- oder
- die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist;
- oder
- um ihre Befreiung innerhalb dreier Monate seit dem Beitritt in die Pensionskasse einer internationalen Organisation nachsucht⁴¹.
- 5024 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten⁴².

| | | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|---------|---|-----|
| ³⁹ | 25. Februar | 1991 | ZAK 1991 | S. 207 | BGE 117 | V | 1 |
| | 29. Dezember | 1994 | AHI 1995 | S. 184 | BGE 120 | V | 401 |
| ⁴⁰ | 4. Mai | 1972 | ZAK 1972 | S. 658 | BGE 98 | V | 183 |
| ⁴¹ | 4. Mai | 1972 | ZAK 1972 | S. 658 | BGE 98 | V | 183 |
| | 4. April | 1985 | ZAK 1985 | S. 393 | BGE 111 | V | 65 |
| ⁴² | 24. April | 1950 | ZAK 1950 | S. 265 | – | | |

5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

- 5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiedereanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist je ein Doppel der Verfügung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen. Bei rückwirkendem Wiedereanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.
- 5026 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5019 und 5025 gemeldeten Befreiungen und Wiedereinschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.
- 5027 Aufgrund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.
- 5028 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiedereanschluss gemäss Rz 5025.
- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit

die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:

- die 13-stellige Versichertennummer;
- den Namen und den Vornamen;
- das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.

- 5030 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5025.
- 5031 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5024) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5025 vor.

5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit **([Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#); [Art. 2 AHVV](#))**

- 5032 Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versichert.
1/12
- 5033 Eine Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit ist nicht möglich wenn das EU-Abkommen, das Abkommens mit der EFTA oder ein Sozialversicherungsabkommen zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen.
1/14
- 5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als

- 5035 – Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#))⁴³;
- 5036 – Selbstständigerwerbende während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#)).
- 5037 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.
- 5038 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalenderjahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#) nicht⁴⁴.
- 5039 Rz 5034 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁴⁵.
- 5040 Wer die Befreiung nach Rz 5034 erreichen will, hat die „verhältnismässig kurze Zeit“ glaubhaft zu machen⁴⁶. Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum Vornherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|------------------|
| ⁴³ | 4. Juni | 1998 | AHI 1999 | S. 22 | – |
| ⁴⁴ | 11. April | 1990 | ZAK 1990 | S. 338 | – |
| ⁴⁵ | 13. November | 1951 | ZAK 1952 | S. 44 | EVGE 1951 S. 224 |
| | 29. Juli | 1985 | ZAK 1985 | S. 567 | – |
| | 29. Juli | 1985 | ZAK 1985 | S. 570 | BGE 111 V 73 |
| ⁴⁶ | 29. Juli | 1985 | ZAK 1985 | S. 570 | BGE 111 V 73 |

5042 Für die Ausnahmen von der Versicherung aufgrund von Sitzabkommen siehe Rz 3055 ff.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbssort | Wohnsitz | |
|--------------------------------|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ² |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | - | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ² |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ² |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ² |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p> | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p> |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p> | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p> |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p> | - |

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbssort | Wohnsitz | |
|---------------------------|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | - | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat | - | - |
| Mehrere EU-Staaten | in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |
| Schweiz und Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <u><i>Einkommen Schweiz/EU:</i></u> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip) | <u><i>Einkommen Schweiz/EU:</i></u> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p> | <p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p> |

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ³ |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | - | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³ |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³ |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³ |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|---|------------|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <i>Einkommen Vertrags-/ Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2} | - |

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|--------------------------------|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat | - | - |
| Mehrere EU-Staaten | in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) | in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip) |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|---|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p> | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p> |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU, (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p> | <p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p> |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|--|---|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| EU-Staat/en, Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p> | <p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p> |

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ⁴ |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | - |

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).
- ⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | - |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ^{2,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,2,3} | - |

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|--------------------------------|--|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert ⁴ |
| Vertragsstaat | in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | - |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ¹ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|---|---|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴ |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2} | - |

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Liechtenstein, und Japan.

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine un- selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|--------------------------------------|--|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz | in der AHV versichert | in der AHV versichert |
| Vertragsstaat | in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3} | - |
| Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | - |
| EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | - |
| Schweiz und Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und EU-Staat(en) | in der AHV versichert ² | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz und Nichtvertragsstaat | in der AHV versichert ³ | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat | <i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert ^{1,2,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3} | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |

| Erwerbort | Wohnsitz | |
|---|---|--|
| | in der Schweiz | im Ausland |
| Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p> | <i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert |
| EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat | <p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p> | - |

- ¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

1/15

| Arbeitsstaat | Wo ist ein Arbeitnehmer versichert bei Wohnsitz | |
|--|--|--|
| | Schweiz | EU |
| CH | CH | CH |
| EU | EU | EU |
| CH/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber | CH | CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat) |
| CH/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat | CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in CH (sonst EU) | EU |
| CH/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten | CH | EU |
| CH/EU CH Arbeitgeber und EU-Arbeitgeber | CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der CH (sonst EU) | CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU) |
| EU/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber | CH | CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat) |
| EU/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat | EU | EU |
| EU/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten | CH | EU |
| EU/EU CH-Arbeitgeber und EU Arbeitgeber | EU | CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU) |

| Status / Arbeitsstaat | | | Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz | |
|-----------------------|-----------|----|---|---|
| SE | AN und SE | | Schweiz | EU |
| CH | | | CH | CH |
| EU | | | EU | EU |
| CH/EU | | | CH wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in CH (sonst EU) | CH, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit in CH und kein wesentlicher Teil der Tätigkeit in Wohnsitzstaat (sonst EU) |
| EU/EU | | | EU | EU |
| | CH | CH | CH | CH |
| | EU | EU | EU | EU |
| | CH | EU | CH | CH |
| | EU | CH | EU | EU |

Anhang 10: aufgehoben

1/14

Anhang 11: [Formular E 101](#) und [E 102](#) der EU: Versicherungsbescheinigung

11.1 Muster [Formular E 101](#)

4/12

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 101

(1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 13 Abs. 2 Buchst. d; Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a und b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. a sowie Abs. 2 und 4; Art. 14b Abs. 1, 2 und 4; Art. 14c Buchst. a; Art. 14e; Art. 17

Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 1; Art. 11a Abs. 1; Art. 12a Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5 Buchst. c und Abs. 7 Buchst. a; Art. 12b

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

| | | |
|-----|---|--|
| 1. | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer | <input type="checkbox"/> Selbständiger |
| 1.1 | Name(n) ⁽²⁾ | |
| 1.2 | Vorname(n) ⁽³⁾ | |
| 1.3 | Frühere Namen | |
| 1.4 | Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit |
| 1.5 | Ständige Anschrift | |
| | Straße | Hausnummer Postfach |
| | Ort | Postleitzahl Land |
| 1.6 | Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾ | |

| | | |
|-----|--|---|
| 2. | <input type="checkbox"/> Arbeitgeber | <input type="checkbox"/> Selbständige Tätigkeit |
| 2.1 | Name/Firmenbezeichnung | |
| 2.2 | Kenn-Nummer ⁽⁵⁾ | |
| 2.3 | Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| 2.4 | Ständige Anschrift | |
| | Telefon-Nr. Fax | E-Mail |
| | Straße | Hausnummer Postfach |
| | Ort | Postleitzahl Land |

3. Der vorgenannte Versicherte

3.1. ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem

übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem

in

3.2. wird voraussichtlich für die Zeit

vom bis

entsandt /eine selbständige Tätigkeit vorübergehend ausüben

3.3. zu/bei dem (den) unten genannten Unternehmen. auf das/dem unten genannte(n) Schiff.

| | | |
|------|---|---------------------------------|
| 3.4. | Name/Firmenbezeichnung oder Name des Schiffes | |
| 3.5. | Anschrift(en) | |
| | Straße | Hausnummer Postfach |
| | Ort | Postleitzahl Land |
| | Straße | Hausnummer Postfach |
| | Ort | Postleitzahl Land |
| 3.6. | Kenn-Nr. ⁽⁵⁾ | |

E 101

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1 Der in Feld 2 genannte Arbeitgeber

4.2 Das in Feld 3.4 genannte Unternehmen

4.3 Eine andere Stelle (in diesem Fall bitte Namen/Bezeichnung angeben)

.....
Anschrift

Straße Hausnummer Postfach

Ort Postleitzahl Land

5. Der Versicherte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes (1)

5.1. gemäß Artikel

13 Absatz 2 d)

14 Absatz 1 a) 14 Absatz 2 a) 14 Absatz 2 b) 14a Absatz 1 a) 14a Absatz 2 14a Absatz 4

14b Absatz 1 14b Absatz 2 14b Absatz 4 14c a) 14e 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. für die Zeit vom bis

5.3 für die Dauer der Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, vom Aktenzeichen).

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind

6.1 Bezeichnung

6.2 Kenn-Nr. des Trägers

6.3 Anschrift

Telefon-Nr. Fax E-Mail

Straße Hausnummer Postfach

Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel 6.5 Datum

6.6 Unterschrift

HINWEISE

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/ Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; für Beamte an die Abteilung Internationale Beziehungen des Sozialministeriums (Service des Relations Internationales du Ministère des Affaires sociales/Dienst internationale betrekkingen van het Ministerie voor sociale Zaken); in Dänemark: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherung); in Deutschland: an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 97041 Würzburg; in Frankreich: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris; in den Niederlanden: an die „Sociale Verzekeringbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen; in Österreich: an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien; in Finnland: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki; in Schweden: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm; in Island: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik.

Hinweise für die Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, vergewissern Sie sich, dass Sie über das Dokument verfügen, das Sie in Ihrem Beschäftigungsland zu den notwendigen Leistungen berechtigt (z. B. ärztliche Versorgung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung). Wenn Sie in Ihrem Beschäftigungsland wohnen werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung E 106 und legen diese baldmöglichst dem zuständigen Krankenversicherungsträger Ihres künftigen Beschäftigungsortes vor. Wenn Sie sich nur vorübergehend in Ihrem Beschäftigungsland aufhalten werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte müssen Sie dem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen benötigen.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte das angemessene Dokument (Europäische Krankenversicherungskarte oder Vordruck E 106) vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall den Vordruck E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in der **Tschechischen Republik**: an die Krankenversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige Berufsgenossenschaft;

in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro - (INAIL)“ (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;

in **Litauen**: an die „Teritorinė ligonių kasa“ (Gebietskrankenkasse);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in **Malta**: an die „Diviżjoni tas-Sa??a“, Triq il-Merkanti, Valletta CMR 01;

in den **Niederlanden**: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Polen**: an die regionale Zweigstelle des „Narodowy Fundusz Zdrowia“ (Nationaler Gesundheitsfonds);

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in der **Slowakei**: an die Krankenversicherung des Versicherten oder an die Sozialversicherungsanstalt, Bratislava;

in **Finnland**: an den „Tatapaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der **Schweiz**: bei Arbeitnehmern an den Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist; bei Selbständigen an den Unfallversicherer der betreffenden Person.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist und die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Vordruck E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

Erleidet ein dem isländischen System der sozialen Sicherheit angehörender Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit zu, hat der Arbeitgeber in jedem Fall den zuständigen Träger zu unterrichten.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und NIP-Nummern oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (5) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen. Bei einem Schiff sind der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.
 - Belgien**: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
 - Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
 - Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
 - Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
 - Für **Spanien** ist der „Código de Cuenta de Cotización del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
 - Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
 - Für **Italien** ist, soweit möglich, die Kenn-Nummer des Unternehmens anzugeben.
 - Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 - Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 - Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer anzugeben.
 - Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer (IČO) anzugeben.
 - Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
 Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
 Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

Dieses Formular bescheinigt, welche Rechtsvorschriften bei Entsendung, Ausnahmevereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in zwei oder mehreren Staaten anwendbar sind.

11.2 Erklärungen

4/12

- Für Arbeitnehmende mit Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staats, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen EFTA-Staat entsendet, hat die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das [Formular E 101](#) auszustellen.
- Sie verfährt ebenso hinsichtlich der Selbstständigerwerbenden, die gewöhnlich in der Schweiz versichert sind und vorübergehend in einem EFTA-Staat eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nur für Selbstständige mit Schweizer Bürgerrecht oder dem Bürgerrecht eines EFTA-Staats.
- Das Formular ist auch in allen anderen Fällen zu verwenden, in denen zu bescheinigen ist, dass die erwerbstätige Person in der AHV/IV/EO versichert bleibt. Zum Beispiel, wenn sie in mehreren Staaten arbeitet, aber ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Die Kästchen entsprechen den folgenden Anwendungsfällen:
 - 13.2.d: Beamtinnen und Beamte
 - 14.1.a: entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - 14.2.b: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - 14a.1.a: entsandte Selbstständigerwerbende
 - 14a.2: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbstständigerwerbende Personen
 - 14a.4: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbstständigerwerbende Personen, falls sonst keine Mitgliedschaft in einer Altersversicherung möglich wäre.
 - 14b.1: auf ein Schiff entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - 14b.2: auf ein Schiff entsandte Selbstständigerwerbende

- 14b.4: gewöhnlich auf einem Schiff arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 14c.a: im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten gleichzeitig eine unselbstständige und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübende Personen
- 17: Sonderregelung (Ausweisklausel)

11.3 Muster Formular E 102 (Verlängerung der Entsendung)

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 102

(1)

VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 14 Abs. 1 Buchst. b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. b; Art. 14b Abs. 1 und 2
Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 2 und Art. 11a Abs. 2

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Der Vordruck umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Vom Arbeitgeber/vom Selbständigen auszufüllen

1. Träger, an den der Vordruck gerichtet wird ⁽²⁾

1.1 Bezeichnung
.....

1.2 Kenn-Nr. des Trägers:

1.3 Anschrift
Telefon-Nr. Fax-Nr.
Straße Haus-Nr. Postfach
Ort Postleitzahl Land

2. Arbeitnehmer Selbständiger

2.1 Name(n) ⁽³⁾

2.2 Vorname(n) ⁽⁴⁾

2.3 Frühere Namen

2.4 Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

2.5 Ständige Anschrift
Straße Haus-Nr. Postfach
Ort Postleitzahl Land

2.6 Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁵⁾

3. Der obgenannte Versicherte

- ist entsandt
 übt eine selbständige Tätigkeit aus
gemäß Artikel

3.1 14.1.a 14a.1.a 14b.1 14b.2 der Verordnung Nr. 1408/71

3.2 für die Zeit vom bis

3.3 zu/bei dem/den unten genannten Unternehmen auf das/dem unten genannte(n) Schiff

3.4. Name des Unternehmens oder des Schiffs
.....

3.5. Anschrift
Telefon-Nr. Fax-Nr.
Straße Haus-Nr. Postfach
Ort Postleitzahl Land

3.6. Kenn-Nummer ⁽⁶⁾

E 102

4. Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101)

4.1 Ausgestellt von dem nachstehenden Träger

Bezeichnung

Straße Haus-Nr. Postfach

Ort Postleitzahl Land

4.2 am und gültig bis

5. Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschriften des Landes weiterhin gelten zu lassen, und zwar ⁽¹⁾

5.1 für die Zeit vom bis ⁽⁷⁾

6. Arbeitgeber Selbständiger

6.1 Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens

.....

6.2 Kenn-Nummer ⁽⁶⁾

6.3 Anschrift

Telefon-Nr. Fax-Nr.

Straße Haus-Nr. Postfach

Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel

6.5 Datum

.....

6.6 Unterschrift

.....

B. Von der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träger des Beschäftigungslandes auszufüllen ⁽⁸⁾

7. Wir sind

7.1. damit einverstanden, nicht damit einverstanden,

dass für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes

 ⁽¹⁾

7.2. für die Zeit vom bis gelten.

| | | | |
|-----------|--|--------------|--------------|
| 8. | Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftigungslandes | | |
| 8.1 | Bezeichnung: | | |
| 8.2 | Kenn-Nr. des Trägers | | |
| 8.3 | Anschrift | | |
| | Telefon-Nr. | Fax-Nr. | |
| | Straße | Haus-Nr. | Postfach |
| | Ort | Postleitzahl | Land |
| 8.4 | Stempel | 8.5 | Datum |
| | | 8.6 | Unterschrift |

HINWEISE

Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen

- a) Teil A des Vordrucks ist in vierfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:
- in **Belgien**: bei Arbeitnehmern an das „Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid“ (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das „Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die „Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/Hulp-en Voorzorgskas voor Zeevarenden“ (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;
- in der **Tschechischen Republik**: an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
- in **Dänemark**: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Behörde für Soziale Sicherung), Kopenhagen;
- in **Deutschland**: an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn;
- in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in **Griechenland**: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA-ETAM); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 572/72 unter F. GRIECHENLAND für die einzelnen Berufsgruppen genannten Träger;
- in **Spanien**: an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
- in **Frankreich**: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris;
- in **Irland**: an das „Department of Social and Family Affairs, PRSI Special Collections Section (Ministerium für Soziales und Familie, Besondere Einzugsstelle), Gov. Buildings, Cork Rd., Waterford“;
- in **Italien**: an das „Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali“ (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik), Rom;
- in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra, (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga“;
- in **Litauen**: an die „Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Nationale Sozialversicherungsanstalt);
- in **Luxemburg**: an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
- in **Ungarn**: an die „Országos Egészségbiztosítási Pénztár“ (Staatliche Krankenversicherung), Budapest;
- in **Malta**: an das „Dipartiment tas-Sigurta' Soċjali“ (Ministerium für Soziale Sicherheit), 38, Triq I-Ordinanza, Valletta, CMR 01;
- in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
- in **Österreich**: an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien;
- in **Polen**: an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
- in **Portugal**: für das Festland: an das „Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den „Secretario Regional dos Assuntos Sociais“ (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo;
- in **Slowenien**: an das „Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve“ (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales), Ljubljana;
- in der **Slowakei**: an die „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;
- in **Finnland**: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
- in **Schweden**: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;

im **Vereinigten Königreich**: an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;

in **Island**: an das „Tryggingastofnun rikisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der **Schweiz**: an die „Caisse de Compensation AVS“ (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die bei Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen zuständig wäre.

- b) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine dieser Ausfertigungen dem Arbeitnehmer aus.
- c) Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen.

Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet der Arbeitgeber diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Siehe die Angaben in Punkt a) unter „Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen“
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den **belgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **tschechischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die tschechische Geburtsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **dänischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **spanischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **italienischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist der „codice fiscale“ (Steuernummer) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **litauischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die nationale Kenn-Nummer und die nationale Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS). Bei Erwerbstätigen, die den **maltesischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **niederländischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **polnischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowenischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die ZZZS-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowakischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind möglichst viele Angaben zu machen: Bei einem Schiff sind der Name des Schiffes und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Codigo De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS).
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Malta** ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer in Nummer 3.6 und die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses in Nummer 6.2 anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer des Unternehmens (IČO) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.

Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

- (7) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.
 - (8) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
-

Dieses Formular ist zu verwenden bei der Verlängerung der Entsendung bzw. der selbstständigen Tätigkeit nach Ablauf von 12 Monaten um weitere 12 Monate.

11.4 Erklärungen

- Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal 12 weitere Monate haben Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende das [Formular E 102](#) auszufüllen und an die zuständige ausländische Behörde zu senden.
- Wünschen Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende eine nochmalige Verlängerung der Entsendung, müssen sie sich an das BSV wenden.

11.5 aufgehoben

1/15

11.6 aufgehoben

1/15

Anhang 12: Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen

12.1 Muster Formular E 103

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER

| | |
|-------|--|
| E 103 | |
|-------|--|

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Verordnung 1408/71: Artikel 16 Absätze 2 und 3
Verordnung 574/72: Artikel 13 Absätze 2 und 3; Artikel 14 Absätze 1 und 2

Der Arbeitnehmer füllt Teil A des Vordrucks entsprechend Buchstaben a) und b) der Hinweise aus und überreicht bzw. versendet den Vordruck entsprechend Buchstaben a) und c) der Hinweise. Der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, füllt Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer zurück.

Der Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Wahl

| | |
|----------|---|
| 1 | Ich |
| 1.1 | Name(n) ⁽²⁾ |
| 1.2 | Vorname(n) ⁽³⁾ |
| 1.3. | Frühere Namen |
| 1.4 | Geburtsdatum |
| | 1.5. Staatsangehörigkeit |
| 1.6 | Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾ |

2. bin seit dem

2.1⁽⁴⁾ als bei der nachgenannten diplomatischen
Vertretung/konsularischen Dienststelle

2.2⁽⁴⁾ als
im privaten Bereich des nachgenannten Arbeitgebers ⁽⁵⁾.

der der diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle angehört:

2.3 als Hilfskraft bei den Europäischen Gemeinschaften
beschäftigt

3. und entscheide mich für die Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

3.1 ⁽⁶⁾ des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze,

3.2 ⁽⁶⁾ des Staates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für mich gegolten haben, nämlich die

| | | | | |
|--|--|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> belgischen | <input type="checkbox"/> tschechischen | <input type="checkbox"/> dänischen | <input type="checkbox"/> deutschen | <input type="checkbox"/> estnischen |
| <input type="checkbox"/> griechischen | <input type="checkbox"/> spanischen | <input type="checkbox"/> französischen | <input type="checkbox"/> irischen | <input type="checkbox"/> italienischen |
| <input type="checkbox"/> zypriotischen | <input type="checkbox"/> lettischen | <input type="checkbox"/> litauischen | <input type="checkbox"/> luxemburgischen | <input type="checkbox"/> ungarischen |
| <input type="checkbox"/> maltesischen | <input type="checkbox"/> niederländischen | <input type="checkbox"/> österreichischen | <input type="checkbox"/> polnischen | <input type="checkbox"/> slowenischen |
| <input type="checkbox"/> portugiesischen | <input type="checkbox"/> slowakischen | <input type="checkbox"/> finnischen | <input type="checkbox"/> schwedischen | <input type="checkbox"/> des Vereinigten Königreichs |
| <input type="checkbox"/> isländischen | <input type="checkbox"/> liechtensteinischen | <input type="checkbox"/> norwegischen | <input type="checkbox"/> schweizerischen | |

4. Ort und Datum:

5. Unterschrift

| | |
|-----------|---|
| 6. | Behörde der Europäischen Gemeinschaften, die den Vertrag mit dem Bediensteten geschlossen hat |
| 6.1 | Bezeichnung |
| 6.2 | Anschrift |
| 6.3 | Stempel |
| | 6.4 Datum |
| | 6.5 Unterschrift |

B. Bescheinigung

7. Für den in Feld 1 genannten Arbeitnehmer gelten die Rechtsvorschriften ⁽⁶⁾
- | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Belgiens | <input type="checkbox"/> der Tschechischen Republik | <input type="checkbox"/> Dänemarks | <input type="checkbox"/> Deutschlands | <input type="checkbox"/> Estlands |
| <input type="checkbox"/> Griechenlands | <input type="checkbox"/> Spaniens | <input type="checkbox"/> Frankreichs | <input type="checkbox"/> Irlands | <input type="checkbox"/> Italiens |
| <input type="checkbox"/> Zyperns | <input type="checkbox"/> Lettlands | <input type="checkbox"/> Litauens | <input type="checkbox"/> Luxemburgs | <input type="checkbox"/> Ungarns |
| <input type="checkbox"/> Maltas | <input type="checkbox"/> der Niederlande | <input type="checkbox"/> Österreichs | <input type="checkbox"/> Polens | <input type="checkbox"/> Portugals |
| <input type="checkbox"/> Sloweniens | <input type="checkbox"/> der Slowakei | <input type="checkbox"/> Finnlands | <input type="checkbox"/> Schwedens | <input type="checkbox"/> des Vereinigten Königreichs |
| <input type="checkbox"/> Islands | <input type="checkbox"/> Liechtensteins | <input type="checkbox"/> Norwegens | <input type="checkbox"/> der Schweiz | |

- 7.1 vom an
- 7.2 für die Dauer des in Teil A angegebenen Beschäftigungsverhältnisses ⁽⁷⁾

| | | |
|-----------|---|------------------------|
| 8. | Von der zuständigen Behörde bezeichneter Träger | |
| 8.1 | Bezeichnung | |
| 8.2 | Kenn-Nr. des Trägers: | |
| 8.3 | Anschrift | |
| 8.4 | Stempel | 8.5 Datum |
| | | 8.6 Unterschrift |

Für die Bediensteten der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und für Ihre privaten Hausangestellten

- a) *Nachdem Sie Teil A des Vordrucks, ausgenommen Feld 6, ausgefüllt haben, müssen Sie eine Ausfertigung davon Ihrem Arbeitgeber aushändigen und zwei Ausfertigungen an den von der zuständigen Behörde des Staats, dessen Rechtsvorschriften Sie gewählt haben, bezeichneten Träger senden, und zwar:*
- in Belgien:* an das „Office national de sécurité sociale“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Brüssel;
- in der Tschechischen Republik:* an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
- in Dänemark:* an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherheit), Kopenhagen;
- in Deutschland:* an die Zweigstelle Bonn der vom Versicherten gewählten Krankenkasse.
- in Estland:* an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in Griechenland:* an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA);
- in Spanien:* an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
- in Frankreich:* an die „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse), Paris;
- in Irland:* an das „Department of Social and Family Affairs“ (Ministerium für Soziales und Familie), Dublin;
- in Italien:* an die zuständige örtliche Verwaltungsstelle des „Istituto nazionale della previdenza sociale - INPS“ (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge);
- in Zypern:* an die Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων“ (Behörde für Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), 1465 Lefkosia;
- in Lettland:* an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt);
- in Litauen:* an den Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Rat des nationalen Sozialversicherungsfonds), Vilnius;
- in Luxemburg:* an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
- in Ungarn:* an die „Fővárosi és Pest Megyei Egészségbiztosítási Pénztár“ (Gebietskrankenkasse für die Hauptstadt und Pest), Budapest;
- in Malta:* an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soġjali“ (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.
- in den Niederlanden:* an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
- in Österreich:* an den zuständigen Träger für Krankenversicherung;
- in Polen:* an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
- in Portugal:* an das „Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon;
- in Slowenien:* an die zuständige Regionalstelle der „Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)“ (Krankenversicherungsbehörde Sloweniens).
- in der Slowakei:* an das „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsamt), Bratislava;
- in Finnland:* an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
- in Schweden:* an die „Försäkringskassan, Huvudkontoret“ (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;
- im Vereinigten Königreich:* an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;
- in Island:* an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit), Reykjavik;
- in Liechtenstein:* an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
- in Norwegen:* an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
- in der Schweiz:* an die „Caisse fédérale de compensation“ (Eidgenössische Ausgleichskasse), Bern.

Für die Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften, die zum Abschluss der Einstellungsverträge der Hilfskräfte befugt ist

- b) *Bei Einstellung einer Hilfskraft müssen Sie von dieser – wenn sie ihr Wahlrecht auszuüben wünscht – Teil A ausfüllen lassen, ausgenommen Feld 6, das von Ihnen auszufüllen ist.*
- c) *Zwei Ausfertigungen des Vordrucks sind dem Träger zuzusenden, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der Bedienstete gewählt hat (siehe Buchstabe a).*

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Die Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die unter die belgischen Rechtsvorschriften fallen, bitte die nationale Registernummer angeben.
Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den maltesischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den slowakischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.

- (5) Name und Vornamen des Arbeitgebers.
 - (6) Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen. Zu beachten ist, dass sich das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und private Hausangestellte im Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen nur für die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Staates entscheiden können, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
 - (7) Arbeitnehmer bei diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen sowie im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen können sich an jedem Jahresende erneut entscheiden.
-

Dieses Formular wird von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde ausgestellt und dient dem Personal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen sowie ihren privaten Hausangestellten als Nachweis darüber, dass sie die Gesetzgebung des entsendenden Mitgliedslandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gewählt haben und diese angewendet wird.

12.2 Erklärungen

4/12

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die zum Geschäftspersonal einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem EFTA-Staat gehören, sind in diesem Staat versichert, können jedoch für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Das Wahlrecht kann zum ersten Mal innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ausgeübt werden, an dem die Arbeitnehmenden von der betreffenden diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten angestellt wurden oder an dem sie in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Stellen getreten sind. Üben die Arbeitnehmenden am Ende des Kalenderjahres ihr Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- Die Antragstellenden füllen das Formular E 103 aus. Darin orientieren sie die Eidgenössische Ausgleichskasse darüber, dass sie für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Sie informieren gleichzeitig ihre Arbeitgebenden.
- Die Eidgenössische Ausgleichskasse stellt eine Bescheinigung darüber aus, dass die Betreffenden der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Beispiel eines Formulars

1/15

USA/CH 10
CH/USA 10

CERTIFICATE OF COVERAGE
ATTESTATION DE DETACHEMENT

US – Swiss Agreement on Social Security article 7.2
Convention de sécurité sociale entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique article 7 § 2

1. Information about the worker
Information concernant le travailleur

| | | |
|-----|---------------------------------------|-------|
| 1.1 | Full Name Nom et prénom(s) | _____ |
| 1.2 | Date of Birth Date de naissance | _____ |
| 1.3 | Place of Birth Lieu de naissance | _____ |
| 1.4 | Citizenship Nationalité | _____ |
| 1.5 | Social Security Number No d'assuré | _____ |

2. Information about the employer
Information concernant l'employeur

| | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | Name of employer Nom de l'employeur | _____ |
| 2.2 | Address Adresse | _____ |

3. Certification
Attestation

| | | |
|---|--------------------------------------|---|
| The above worker meets the condition set forth in article 7.2 of the Agreement and with respect to retirement, survivors and disability insurance remains subject to | | |
| Le travailleur susmentionné remplit les conditions énoncées à l'article 7 § 2, de la Convention et demeurera assujetti à la législation en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité | | |
| <input type="checkbox"/> | the laws of the US des Etats-Unis | |
| <input type="checkbox"/> | the Swiss laws suisse | |
| beginning du | _____ | and ending au _____ (5 years max.) (5 ans max.) |

- 4. If the worker is being transferred from the USA to Switzerland, please fill in number 4.1-5.2**
Si le travailleur est détaché des USA en Suisse, remplir les rubriques 4.1 à 5.2

| | | |
|-----|---|----------------|
| 4.1 | Name of the employer in Switzerland Nom de l'employeur en Suisse | _____ |
| 4.2 | Address Adresse | _____ _____ |

- 5. Completed by**
Department of Health and Human Services
Social Security Administration
Attesté par le
Département de la Santé et des Affaires sociales
Administration de la Sécurité Sociale

| | | | |
|-------|------------------------|-----|----------------------------------|
| 5.1 | Signature Signature | 5.2 | Date and Stamp Date et cachet |
| _____ | | | |

- 6. If the worker is being transferred from Switzerland to the USA, please fill in numbers 6.1-7.3**
Si le travailleur est détaché de Suisse aux USA, remplir les rubriques 6.1 à 7.3

| | | | |
|-------|---|-------|--------------------|
| 6.1 | Name of the employer in the USA Nom de l'employeur aux USA | 6.2 | Address Adresse |
| _____ | | _____ | |
| _____ | | _____ | |

- 7. Completed by**
Compensation Fund for Old-Age and Survivors Insurance
Attesté par la
Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants

| | | | |
|-------|--------------------------------------|-------|----------------------------------|
| 7.1 | Name of the Fund Nom de la caisse | _____ | |
| 7.2 | Signature Signature | 7.3 | Date and Stamp Date et cachet |
| _____ | | | |

13.2 Verwendung

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das für das jeweilige Land geltende Formular aus, nachdem sie geprüft hat, dass die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU-Staats entsandt werden.
- Wünschen sie eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben), richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam ein entsprechendes Gesuch ans BSV. Dieses muss vor Ablauf der massgebenden Frist eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

Dieses Dokument kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1518/1518_1_de.pdf

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

4/12

| | |
|---|--|
| Norwegen* | Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre |
| Dänemark* | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre |
| San Marino Italien* | Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Chile Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien | Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Australien Liechtenstein* | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre |
| Japan | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung) |
| USA Kanada | Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre |
| Belgien* | Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre |
| Niederlande* | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre |
| Indien | Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung |

| | |
|---|--|
| Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern* | Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre |
|---|--|

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen: Formulare

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

(nicht aufgelistet werden die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten)

1/14

| Staat | Inkrafttreten |
|--|----------------------|
| Australien | 01.01.2008 |
| Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien) | 01.03.1964 |
| Chile | 01.03.1998 |
| Indien* | 29.01.2011 |
| Israel | 01.10.1985 |
| Japan | 01.03.2012 |
| Kanada/Quebec | 01.10.1995 |
| Kroatien | 01.01.1998 |
| Mazedonien | 01.01.2002 |
| Montenegro (Abk. mit Jugoslawien) | 01.03.1964 |
| Philippinen | 01.03.2004 |
| San Marino | 01.03.1983 |
| Serbien (Abk. mit Jugoslawien) | 01.03.1964 |
| Türkei | 01.01.1972 |
| USA | 01.11.1980 |

*es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind

1/15

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

- Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

- Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Best-

immungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in einem dritten Staat unterstehen ([Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen](#))

14.13 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen sind – mit Ausnahme des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond (vgl. Rz 3096) – nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. Rz 3056 ff.), haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten.

14.14 Ausweis P mit blauem Rand

- wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Privilegien und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021ff.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/15

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Überseedepartemente von Frankreich:
Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien

- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 109 Vo 574/72 und Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009 4/12

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Name | |
| Vorname(n) | |
| Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit |
| Adresse | |
| | |
| AHV-Nr. | Telefon |

2 Arbeitgeber

| | | |
|---|-----------|--------------|
| Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens | | |
| Adresse | | |
| | | |
| Telefon | Fax | E-Mail |

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**

i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:

.....

ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

d) **Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

**Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09
zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Name | |
| Vorname(n) | |
| Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit |
| Adresse | |
| | |
| AHV-Nr. | Telefon |

2 Arbeitgeber

| | | |
|---|-----------|--------------|
| Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens | | |
| | | |
| Adresse | | |
| | | |
| Telefon | Fax | E-Mail |

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

- c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**
- i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:
.....
 - ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.
- d) **Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.

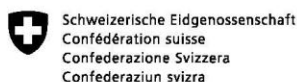
Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Anhang 17: Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

1/15



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaat, EU- oder EFTA-Staat). Anträge auf Entsendung sind einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, Anträge auf Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung beim Bundesamt für Sozialversicherungen.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche den Entsandten begleiten, wenden sich an die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

| Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender | |
|---|---|
| Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr) | |
| Name(n) | |
| Geburtsname(n) | |
| Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise | |
| Geschlecht | <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich |
| Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) | |
| Alle Staatsangehörigkeiten | |
| Krankenversicherung | |
| Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG) | |
| <input type="checkbox"/> Der Entsandte ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. <i>Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.</i> | |
| Wohnsitz während der Entsendung | |
| Adresszusatz/Postfach | |
| Strasse und Nummer | |
| PLZ | Ort |
| Land | |
| Telefon | E-Mail |
| Adresse im Ausland während der Entsendung (falls vorhanden) | |
| Adresszusatz/Postfach | |
| Strasse und Nummer | |
| PLZ | Ort |
| Land | |
| Telefon | E-Mail |
| Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während der Entsendung ändert | |
| Von Land | Nach Land |

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

1/4

| Tätigkeit in der Schweiz | |
|--|---|
| Erwerbsart | <input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Selbstständigerwerbender |
| Firmenname | |
| Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden) | |
| Kontaktperson | |
| Adresszusatz/Postfach | |
| Strasse und Nummer | |
| PLZ | Ort |
| Land | |
| Telefon | E-Mail |
| Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj) | |
| Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am (tt.mm.jjjj) | |
| Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG) | |
| Abrechnungsnummer bei der AHV-Ausgleichskasse | |
| Derzeit zuständige schweizerische Pensionskasse (BVG) | |
| <input type="checkbox"/> Der Entsandte ist von der obligatorischen Schweizerischen BVG befreit. <i>Bestätigung der beruflichen Vorsorgeeinrichtung beilegen.</i> | |
| Derzeit zuständiger schweizerischer Unfallversicherer (UVG) | |

| Vorübergehende Tätigkeit im Ausland | |
|---|---|
| Land | |
| Anschrift (falls bekannt) | |
| Firmenname | |
| Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden) | |
| Kontaktperson | |
| Adresszusatz/Postfach | |
| Strasse und Nummer | |
| PLZ | Ort |
| Land | |
| Telefon | E-Mail |
| <input type="checkbox"/> keine feste Anschrift bekannt | |
| Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Der Arbeitnehmer oder der Selbstständigerwerbende war in den letzten 24 Monaten bereits in demselben Staat eingesetzt | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein |
| Wenn ja, Einsatzzeiten angeben | |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |
| Von (tt.mm.jjjj) | Bis (tt.mm.jjjj) |

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

2/4

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Der Arbeitnehmer wird entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen. Ja Nein

Während der Entsendung ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, nicht jedoch der Einsatzbetrieb Ja Nein

Der Arbeitgeber in der Schweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen Ja Nein

Die Arbeit wird nach der Entsendung wieder in der Schweiz voraussichtlich bei dem gleichen Arbeitgeber aufgenommen Ja Nein

Der Arbeitsvertrag besteht mit dem Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Der Lohn wird bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Die Sozialversicherungen werden bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Während der Entsendung wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehalten (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung), was erlaubt, die gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder aufzunehmen ja nein

Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, welche normalerweise in der Schweiz ausgeübt wird ja nein

Wenn ja, Beschreibung

Vertretung des Arbeitgebers oder des Selbstständigerwerbenden (optional). Vollmacht beilegen

Firmenname

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

Bemerkungen

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Datum:

Unterschrift:

Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Anhang 18: Bescheinigung A1

4/12

Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

| | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1.1 Persönliche Versichertennummer | <input type="checkbox"/> Weiblich | <input type="checkbox"/> Männlich |
| 1.2 Nachname | | |
| 1.3 Vorname(n) | | |
| 1.4 Geburtsname (***) | | |
| 1.5 Geburtsdatum | 1.6 Staatsangehörigkeit | |
| 1.7 Geburtsort | | |
| 1.8 Anschrift im Wohnstaat | | |
| 1.8.1 Straße, Nr. | 1.8.3 Postleitzahl | |
| 1.8.2 Ort | 1.8.4 Ländercode | |
| 1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat | | |
| 1.9.1 Straße, Nr. | 1.9.3 Postleitzahl | |
| 1.9.2 Ort | 1.9.4 Ländercode | |

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

| | |
|---|--------------|
| 2.1 Mitgliedstaat | 2.3 Enddatum |
| 2.2 Anfangsdatum | |
| <input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit | |
| <input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig | |
| <input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung | |

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

A1



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig | <input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern |
| <input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern | <input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmerevereinbarung |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit | |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung | |
| 4.4 Ständige Anschrift | |
| 4.4.1 Straße, Nr. | 4.4.2 Ländercode |
| 4.4.3 Ort | 4.4.4 Postleitzahl |

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/ IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

- 5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden
- 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden
- 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

2/3

Kordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1 

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

| 6. AUSSTELLENDER TRÄGER | |
|-----------------------------|----------------|
| 6.1 Name | |
| 6.2 Straße, Nr. | |
| 6.3 Ort | |
| 6.4 Postleitzahl | 6.5 Ländercode |
| 6.6 Kenn-Nummer des Trägers | |
| 6.7 Faxnummer | |
| 6.8 Telefonnummer | |
| 6.9 E-Mail | |
| 6.10 Datum | |
| 6.11 Unterschrift | |
| STEMPEL | |
| | |

Anhang 19: Konkordanztabelle [Vo 1408/71](#) – [Vo 883/2004](#)

1/15

| Konkordanztabelle Vo 1408/71 - Vo 883/2004 (ergänzt durch Vo 465/2012) | | | |
|---|-----------------------------|---|---|
| Bisher geltende Bestimmung | Vo 1408/71 | Vo 883/2004 | Änderungen |
| | | Art. 5 Bst. a | Gleichstellung von Leistungen |
| Vorbehalt für SE u. Beamte in Sondersystemen | Art. 13 Abs. 1 | Art. 11 Abs. 1 | keine Vorbehalte mehr, nur noch einem Staat unterstellt |
| | | Art. 11 Abs. 2 | Ersatzeinkommen werden Erwerbstätigkeit gleichgestellt |
| Erwerbortsprinzip UE | Art. 13 Abs. 2 Bst. a | Art. 11 Abs. 3 Bst. a | |
| Erwerbortsprinzip SE | Art. 13 Abs. 2 Bst. b | Art. 11 Abs. 3 Bst. a | |
| Flaggenprinzip in der Schifffahrt | Art. 13 Abs. 2 Bst. c | Art. 11 Abs. 4 | Erwerbstätigkeit gilt als im Flaggenstaat ausgeübt |
| Beamte | Art. 13 Abs. 2 Bst. d | Art. 11 Abs. 3 Bst. b | Begriff Behörde wird durch Begriff Verwaltungseinheit ersetzt |
| | | Art. 11 Abs. 3 Bst. c | Sonderregelung bei Arbeitslosentaggeld |
| Wehr- und Zivildienst | Art. 13 Abs. 2 Bst. e | Art. 11 Abs. 3 Bst. d | |
| Auffangtatbestand: Wohnsitz | Art. 13 Abs. 2 Bst. f | Art. 11 Abs. 3 Bst. e | |
| Entsendung UE | Art. 14 Ziff. 1 Bst. a | Art. 12 Abs. 1 | Entsendung auf 24 Monate verlängert |
| Entsendungsverlängerung UE | Art. 14 Ziff. 1 Bst. b | | abgeschafft |
| Fahrendes und fliegendes Personal | Art. 14 Ziff. 2 Bst. a i | Art. 11 Abs. 5 | Einführung Heimatbasis für Flugpersonal durch Vo 465/2012 |
| Fahrendes und fliegendes Personal | Art. 14 Ziff. 2 Bst. a ii | Art. 11 Abs. 5 | Einführung Heimatbasis für Flugpersonal durch Vo 465/2012 |
| Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung UE | Art. 14 Ziff. 2 Bst. b i | Art. 13 Abs. 1 Bst. a | Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz |
| Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung EU | | Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv | oder Tätigkeit für Unternehmen mit Sitz in versch. Staaten ausserhalb |
| Sitz des Unternehmens bei Mehrfachb. UE | Art. 14 Ziff. 2 Bst. b ii | Art. 13 Abs. 1 Bst. b i, ii, iii | Wohnsitz (neu durch Vo 465/2012) |
| Unternehmen mit Grenze durch Betrieb | Art. 14 Ziff. 3 | | auch wenn keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz (neu Vo 465/2012) |
| Entsendung SE | Art. 14a Ziff. 1 Bst. a | Art. 12 Abs. 2 | abgeschafft |
| Entsendungsverlängerung SE | Art. 14a Ziff. 1 Bst. b | | es muss sich um ähnliche Tätigkeit handeln, neu 24 Monate |
| Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung SE | Art. 14a Ziff. 2 | Art. 13 Abs. 2 Bst. a | abgeschafft |
| Haupttätigkeit SE | Art. 14a Ziff. 2 | Art. 13 Abs. 2 Bst. b | Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz |
| Unternehmen mit Grenze durch Betrieb | Art. 14a Ziff. 3 | | Mittelpunkt der Tätigkeit |
| Auffangtatbestand SE | Art. 14a Ziff. 4 | | abgeschafft |
| Sonderregelung für Seeleute | Art. 14b Ziff 1 bis 3 | | abgeschafft |
| Sonderregelung für Seeleute, Wohnsitz | Art. 14b Ziff 4 | Art. 11 Abs. 4, 2. Satz | |
| Gleichzeitig SE und UE | Art. 14c Bst. a | Art. 13 Abs. 3 | |
| Vorbehalt für SE | Art. 14c Bst. b | | abgeschafft |
| Erwerbstätigkeit gilt als im Unterstellungsstaat ausgeübt | Art. 14d | Art. 13 Abs. 5 | |
| Sonderregelung für Beamte in Sondersystem | Art. 14e | Art. 13 Abs. 4 | |
| Sonderregelung für Beamte in Sondersystem | Art. 14 f | | abgeschafft |
| Freiwillige Versicherung | Art. 15 | Art. 14 | |
| Lokal- und Hausangestellte | Art. 16 Abs. 1 und 2 | | abgeschafft |
| Hilfskräfte der EU | Art. 16 Abs. 3 | Art. 15 | |
| Ausnahmen | Art. 17 | Art. 16 Abs. 1 | |
| Rentner | Art. 17a | Art. 16 Abs. 2 | |
| abgeschaffte Bestimmungen | geänderte/neue Bestimmungen | | |